

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

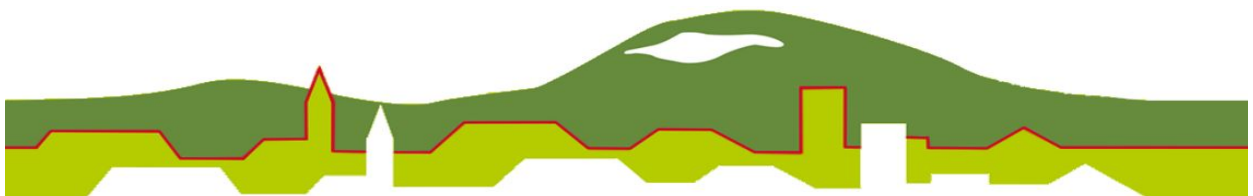


**Einwohnergemeindeversammlung vom
Donnerstag, 14. Dezember 2017**

**Turnhalle Primarschule Dorf
20.15 Uhr**

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

Vorgängig findet der Jahresendapéro ab 19.00 Uhr
im Kellergeschoss der Primarschule Turnhalle 'Dorf' statt



Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 20. Juni 2017, 19.30 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

Stimmenzähler: Jan Röthing, Heinz Grollimund

Beschluss: Der Landkauf wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 5: Sport Sissach AG“, Gründung Betriebsgesellschaft für Kunsteisbahn und Schwimmbad
5.1 Aktienkapital CHF 100'000.00
5.2 Leistungsvereinbarung und Mietvertrag

Beschlüsse: Ein Rückweisungsantrag wird bei 1 Ja, 36 Nein und 11 Enthaltungen abgelehnt.

Ein Antrag um Ergänzung der Leistungsvereinbarung Pkt. 11.3 Informationsrecht und Informationsleistung an die Rechnungsprüfungskommission/RPK der Gemeinde wird mit 47 Ja, 1 Nein und 6 Enthaltungen gutgeheissen.

Der Kredit für das Aktienkapital sowie die Leistungsvereinbarung und Mietvertrag (inkl. Ergänzung) werden mit 46 Ja, 3 Nein und 6 Enthaltungen angenommen.

Traktandum 6: Schwimmbad, Sanierung, Nichtschwimmerbecken
Kredit CHF 150'000.00

Beschluss: Der Kredit wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 7: Schulareal Dorf, Doppelkindergarten, Wettbewerb
Kredit CHF 170'000.00

Beschluss: Der Kredit wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 8: Bericht Geschäftsprüfungskommission
Kenntnisnahme, **kein Beschluss**

Traktandum 9: Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

Traktandum 10: Verschiedenes – **kein Beschluss**

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Versammlungsleiter:
Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:
Gemeindeverwalter Godi Heinimann

Traktandum 2: Budget 2018

- 2.0 Information Aufgaben- und Finanzplan 2018-2022 – Kenntnisnahme
- 2.1 **Einwohnerkasse**
 - a) Festsetzung der Gemeindesteuersätze
 - b) Festsetzung der Feuerwehrgeld-Ersatzabgabe
 - c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
 - d) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
 - e) Genehmigung der Tarifordnung Ölfeuerungskontrollen
 - f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
 - g) Genehmigung der Tarifordnung Abwasserbeseitigung
 - h) Genehmigung der Tarifordnung schulergänzende Tagesbetreuungsangebote
 - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
 - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten ausserordentlichen Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
 - k) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
- 2.2 **Stützpunktfeuerwehr Sissach** – Genehmigung des Budgets
- 2.3 **Begegnungszentrum Jakobshof** – Genehmigung des Budgets
- 2.4 **Friedhofkasse Sissach-Böcken-Diepfingen-Itingen-Thürnen** – Genehmigung des Budgets

1. Einleitung

a) Zusammenfassung

Mit einem budgetierten Verlust von CHF 3'900 kann für 2018 ein beinahe ausgeglichenes Budget präsentiert werden. Die Budgetierung der steuerbaren Aufwände wurde sehr zurückhaltend vorgenommen. Es kann weiterhin mit leicht steigenden Steuererträgen bei den natürlichen Personen und einer moderaten Entlastung beim Finanzausgleich gerechnet werden. Aufgrund der hohen Kapitalbestände der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) verzichtet der Gemeinderat trotz einer Unterdeckung auf eine Gebührenerhöhung.

Das Budget 2018 sieht auf der Basis „Erfolgsrechnung“ bei Ausgaben und Einnahmen von je CHF 27.90 Mio. einen **Ausgabenüberschuss von CHF 3'900** für das Jahr 2018 vor. Dies ist gegenüber dem Budget 2017 eine Verbesserung von CHF 550'000 und gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016 eine Verbesserung um rund CHF 1.4 Mio.

Die **Investitionsrechnung** weist Nettoinvestitionen von total CHF 13.8 Mio. aus, zusätzlich fallen CHF 1.3 Mio. aus den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abwasser und Abfall) an. Dies entspricht einer weiterhin sehr hohen Investitionstätigkeit und hängt mit den beiden grossen Projekten „Sanierung Kunsteisbahn“ sowie „Sanierung Mehrzweckhalle Büttenen“ zusammen. Das Projekt Kunsteisbahn kann, entgegen früherer Planungen, wohl vollständig im Jahr 2018 realisiert werden. Damit verteilt sich die Investitionssumme nicht auf die Jahre 2018 und 2019, sondern fällt vollumfänglich im Jahr 2018 an.

Der Finanzierungsfehlbetrag im Jahre 2018 beläuft sich auf rund CHF 12.2 Mio. Der **Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich auf 11 %**.

b) Angangslage für die Budgetierung 2018

Die Budgetierung 2018 stand unter dem Eindruck des von der Einwohnergemeindeversammlung mehrmals signalisierten Wunsches, die Steuern auf gleichbleibendem und die Verschuldung in den nächsten Jahren auf möglichst tiefem Niveau zu halten. Da die grossen Investitionen in die Infrastruktur die Selbstfinanzierung bei weitem übersteigen, hat der Gemeinderat im Frühjahr 2016 ein Projekt mit dem Namen „**Finanzentwicklung**“ lanciert, welches das Entlastungspotenzial auf der Ausgaben- und Einnahmenseite der Erfolgsrechnung ausloten sollte.

Dabei zeigte sich rasch, dass das Potenzial im Bereich der ungebundenen Ausgaben praktisch nur durch einen Leistungsabbau realisierbar sein würde. Sämtliche möglichen Massnahmen wurden vom Gemeinderat und der Verwaltung auf ihre Realisierbarkeit überprüft.

Nr.	Massnahme	Potenzial
	Bereits im 2017 realisiert	
18	Erhöhung Feuerwehersatzabgabe (bereits von EGV beschlossen und umgesetzt)	75'000
4	Der Reinigungsintervall der Gemeindeverwaltung wird von zweimal auf einmal wöchentlich reduziert	10'000
	Total	85'000
	Im Budget 2018 berücksichtige Massnahmen	
7	Die Gebühren bei den Nähkursen werden erhöht, wobei ein Teil auf die wegfallenden Subventionen durch den Kanton entfallen	2'000
8	Die Bibliothek erhält einen Sparauftrag in Höhe von 10'000 Franken, welche durch ein vermindertes Angebot oder reduzierte Öffnungszeiten umzusetzen ist	10'000
9	Die Bewachungsdienste um Schulhäuser werden stark reduziert oder der Polizei übertragen	10'000
10	Sämtliche Hunde-WCs werden aufgehoben	5'000
11	Sissach aktuell“ wird umfangmässig und punkto Erscheinungsintervall reduziert und durch ein ergänzendes Informationsmedium ersetzt.	25'000
15	Die Beleuchtung wird an Wochentagen von 1 – 5 Uhr reduziert	10'000
17	Diverse Baulandparzellen werden im Baurecht abgegeben, die Mietzinsreserve bei Liegenschaften im Finanzvermögen wird ausgeschöpft	20'000
	Total	82'000
	Realisierung zu einem späteren Zeitpunkt / entstehender Vakanz	
1	Das Reinigungsintervall der Strassen wird reduziert.	25'000
2	Der Skonto auf Steuerzahlungen wird um die Hälfte reduziert	90'000
3	Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden um zwei Halbtage reduziert	15'000
5	Die Toilette bei der Post wird geschlossen, es entfallen Reinigungs-, Unterhalts und Bewachungskosten, ggf. kann der Raum anderweitig verwendet oder vermietet werden	25'000
6	Das Angebot bei der Logopädie wird, wenn möglich, plafoniert. Allerdings ist hier die Zustimmung weiterer Gemeinden notwendig.	25'000
12	Diverse Gratisleistungen durch den Werkhof gegenüber Dritten werden neu verrechnet	10'000
13	Die Möglichkeit von Klassenzusammenlegungen wird bei Grenzfällen strikte genutzt. Der GR schätzt, dass dies alle vier Jahre der Fall sein könnte, was den durchschnittlich einsparbaren Betrag ergibt	30'000
14	Der Reinigungsaufwand, Eigenleistung Personal, wird mit Kosten im Auftragsverhältnis, Fremdleistung durch Reinigungsunternehmen, verglichen.	20'000
16	Der Werkhof wird aufgefordert, mit Nachbargemeinden Maschinenpools zu bilden	20'000
	Total	260'000
	Total Entlastungspotenzial aus dem Projekt	427'000

Erläuterung zur den erst später realisierbaren Massnahmen

„Die Realisierung der entsprechenden Sparmassnahme wird bei einem natürlichen Personalausgang in Verwaltung oder Werkhof (Kündigung durch Arbeitnehmer, Pensionierung) vollzogen. Es erfolgt sodann keine Ersatzanstellung, sondern eine Reduktion der Dienstleistung im entsprechenden Umfang der Stelle. Da die Bevölkerung von Sissach jährlich um rund 1% wächst, ist ein punktueller Stellenausbau allerdings unausweichlich (Massnahme 1, 3, 5)

Diverse Massnahmen (6, 12, 14 und 16) können erst nach Verhandlungen oder Abklärungen umgesetzt und exakt beziffert werden.

Allgemeine Bemerkungen zu den Ausgabenbereichen

Die steuerbaren Ausgabenbereiche wurden zurückhaltend budgetiert. Es sinken der Nettoaufwand in den Bereichen „Allgemeine Verwaltung“, „Kultur, Sport, Freizeit, Kirche“ und „Verkehr“ gegenüber dem Budget 2017. Höhere Nettoausgaben sind wiederum in den Bereichen „Bildung“ und „Gesundheit“ einzuplanen.

Bei den Steuererträgen wurde eine realistische Annahme der Entwicklung aufgrund der vergangenen Jahre getroffen. Dabei geht der Gemeinderat von weiterhin steigenden Einwohnerzahlen sowie auch eines moderaten Wachstums der durchschnittlich zu versteuernden Einkommen und Vermögen aus. Bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen ist allerdings eher mit einer Stagnation oder einem leichten Rückgang zu rechnen.

Folgende Planungsparameter wurden verwendet:

- Die mittelfristige Finanzplanung sieht (unter Berücksichtigung der Entlastungsmöglichkeiten aus dem Projekt „Finanzentwicklung“ ab 2019) ausgeglichene Rechnungsergebnisse vor. Ab dem Jahr 2021 dürften die Auswirkungen der neuen Unternehmenssteuerreform zu Steuerausfällen im Bereich der juristischen Personen führen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hält der Gemeinderat eine Steuererhöhung um 2% bei den natürlichen Personen, stand heutige Planung, für unumgänglich. Bei Umsetzung aller geplanten Investitionen und moderatem Wachstum wird sich die Verschuldung bis Ende 2022 auf unter CHF 20 Mio. belaufen.
- Im Budget Personalaufwand ist keine **Jahreststeuerung** ausgewiesen. Aufgrund der Prognosen ist mit einer Null-Teuerung zu rechnen. Die Erfahrungsstufenanstiege sind berücksichtigt.
- Der **Steuerfuss** für natürliche Personen ist mit 57% berechnet (2017: 57%), für juristische Personen mit 4.0% Ertragssteuer und 2.75% Kapitalsteuer analog des Vorjahres. Beim Finanzausgleich kann aufgrund der signalisierten Anpassung des Ausgleichsniveaus mit einer leicht tieferen Belastung gerechnet werden.
- Natürliche Personen bezahlen 2016 im kantonalen Durchschnitt 59.36% (Vorjahr: 59.26%) Gemeindesteuer, juristische Personen 4,28% Ertrags- und 2.68% Kapitalsteuer. Im Bezirk Sissach stieg der durchschnittliche Steuersatz für natürliche Personen von 2016 – 2017 von 60.97% auf 61.32% der Staatssteuer.
- Alle notwendigen Infrastruktureparaturen und Unterhaltsarbeiten sind berücksichtigt und wurden realistisch budgetiert.
- Der Ertrag aus dem **Deponiebetrieb Strickrain** wird auf Basis Auffüllkonzept budgetiert.
- Unter Anträge des Gemeinderates sind die Investitionsprojekte, welche zusammen mit dem Budget zur Genehmigung vorgelegt werden, wie auch die ausserordentlichen Sachaufwände aufgelistet.

c) Wichtigste Veränderungen zum Budget 2017

Verschlechterungen:

Steuererträge juristische Personen	-200'000.-
Löhne Lehrkräfte	-175'000.-
Beiträge an Pflegeheime	-150'000.-
Baulicher Unterhalt Primarschule + Reg. Musikschule	-141'000.-
Deponie Strickrain per Saldo	-105'000.-
Schwimmbad per Saldo	-85'000.-
Dienstleistungseinkauf	-70'000.-
Heizung Feuerwehrmagazin, Ersatz	-60'000.-
Verkehrszählung Begegnungszone	-45'000.-
WC-Anlagen Schiessstand, Sanierung	-50'000.-
Nettobelastung Sozialhilfe	-30'000.-
iPads Primarschule	-21'000.-

Total Verschlechterungen **1'132'000.-**

Verbesserungen:

Mehreinnahmen Steuern natürliche Personen	600'000.-
Finanzausgleich	350'000.-
Sonderlastenabgeltung Bereich Bildung	300'000.-
Kunsteisbahn	100'000.-

Total Verbesserungen **1'350'000.-**

Verschlechterungen gegenüber dem Budget 2017

Aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre sowie einem Wegzug eines mittelgrossen Unternehmens muss bei den **Steuererträgen der juristischen Personen** mit einem Einnahmenrückgang gerechnet werden.

Die Lohnsumme **für die Lehrkräfte** steigt hauptsächlich aufgrund der erhöhten Bedürfnisse im Bereich der Integrativen Schulungsformen (ISF) sowie dem logopädischen Unterricht. Bei letzterem bestehen mittlerweile Wartezeiten von über einem Jahr. Die geplante Plafonierung kann nicht vor 2019 umgesetzt werden.

Wieder im Steigen begriffen sind die **Beiträge an die Pflege von Personen in Pflegeheimen**. Hier ist ein nationaler Trend festzustellen, der einerseits auf den stetig wachsenden Anteil von Personen über 80 Jahren zurückzuführen ist, andererseits auf die Zunahme der Gruppe der Hochbetagten, welche oft intensive Pflege benötigen und bei welchen das Demenzrisiko steigt.

An den **Schulhäusern** sind diverse Sanierungsarbeiten auszuführen, im Gebäude der Musikschule werden zwei Räume zu Gruppenräumen umgebaut.

Im Bereich Wasserversorgung müssen vermehrt **Dienstleistungen** eingekauft werden. Diese werden durch die Spezialfinanzierung „Wasser“ gedeckt. Ebenfalls werden zusätzliche Leistungen für Integrationsprogramme im Sozialhilfebereich eingekauft, welche zu 50% vom Kanton zurückerstattet werden.

Der Ertrag aus der Inertstoffdeponie **Strickrain** wird im kommenden Jahr aufgrund der leicht reduzierten Preise etwas tiefer ausfallen.

Mit der Gründung der Sport Sissach AG übernimmt eine 100%-Tochter der Einwohnergemeinde die Betriebsführung des **Schwimmbades und der Kunsteisbahn**. Die Leistungsvereinbarung führt zu einer Verschiebung der Geldflüsse zwischen den beiden Sportstätten, welche aber unter dem Strich für die Gemeinde in etwa kostenneutral im Vergleich zu den Vorjahren ausfällt.

Verbesserungen gegenüber dem Budget 2017

Aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums von rund 1% sowie der leichten Zunahme der durchschnittlichen Einkommens- und Vermögenswerte rechnet der Gemeinderat mit moderat steigenden **Steuererträgen**. Aufgrund der eingegangenen Steuern bis zum jetzigen Zeitpunkt kann bei den natürlichen Personen für 2017 von höheren Steuereinnahmen, als im Budget vorgesehen, ausgegangen werden.

Durch die angekündigte Anhebung des Ausgleichsniveaus werden die Nettozahler unter den Gemeinden, zu denen auch Sissach gehört, beim **Finanzausgleich** entlastet.

Ebenfalls werden die **Sonderlastenabgeltungen** im Bereich Bildung deutlich höher ausfallen (aufgrund der höheren Schülerzahlen).

d) Ausblick

Der Gemeinderat beurteilt die finanzielle Lage und die Aussichten wie folgt:

1. Die **Erfolgsrechnung bleibt weiterhin ausgeglichen**. Durch die Entlastungsmassnahmen aus dem Projekt „Finanzentwicklung“ sollten in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen Gewinne möglich sein, welche dazu beitragen, die Verschuldung auf einem akzeptablen Niveau zu halten.
2. Das **Ausgabenwachstum** findet in den Bereichen Schule und Gesundheitswesen statt. Dies vorab aufgrund der erhöhten Nachfrage nach spezieller Beschulung sowie dem qualitativen und quantitativen Mehrbedarf im Bereich der Betreuung der Bevölkerung über 70 Jahre. Noch unklar ist die Entwicklung im Asylbereich und deren Folgen auf den Sozialhilfebereich. Ebenso wird die zunehmende Digitalisierung der Schule gewisse Mehrkosten mit sich bringen.
3. Die geplanten und notwendigen **Erneuerungsinvestitionen** in Gebäude- und Strasseninfrastruktur erlauben lediglich geringes Sparpotenzial bei der Realisierung. Die Konditionen für die Refinanzierung am Kapitalmarkt sind allerdings nach wie vor hervorragend.
4. Auch zukünftig ist mit Sanierungsmassnahmen zugunsten der **Pensionskasse** zu rechnen, obwohl die vom Regierungsrat vorgelegte Lösung die Lage stabilisieren wird.
5. Die **Bevölkerungszahl** wird in den nächsten Jahren weiterhin, wenn auch etwas weniger stark als in der näheren Vergangenheit, zunehmen; die höheren Steuereinnahmen werden aber zum grossen Teil von den ebenfalls höher anfallenden Dienstleistungsbezügen (Schulen, Sozialhilfe) oder durch den demographischen Wandel (Pflegekosten) wieder verzehrt.
6. Aufgrund der **Hochrechnung 2017** kann von einem besseren Jahresergebnis als budgetiert ausgegangen werden.
7. Die **Verschuldung** dürfte sich – Stand heutigen Wissens - bis 2022 auf rund CHF 17 - 20 Mio. belaufen. Dies lässt sich aus dem Kapitalbedarf (s. Kapitel 6) von rund 27 Mio. abzüglich der vorhandenen liquiden Mitteln (rund 10 Mio. per Ende 2017) errechnen.

2. Investitionen Verwaltungsvermögen

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich Verwaltungsvermögen (ohne Spez. Finanzierungen Wasser und Abwasser) vorgenommen:

Jahr		Netto-Investitionen	Eigenfinanzierung	Grad in %	ord. Abschr.	zus. Abschr.
2005	Angaben in CHF	3'758'489	6'553'537	174%	2'441'489	1'023'996
2006		2'214'602	3'989'583	180%	2'213'597	499'998
2007		3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	649'998
2008		3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
2009		3'477'718	6'069'626	175%	2'308'350	2'824'998
2010		2'242'544	3'654'923	163%	2'063'145	1'200'000
2011		1'385'169	4'263'147	308%	1'669'965	633'998
2012		2'879'546	2'386'800	83%	1'874'524	1'950'000
2013		1'862'607	2'197'602	118%	1'799'000	950'000
2014		3'938'500	985'075	25%	1'539'000	
2015		644'822	3'803'275	590%	1'661'634	193'106
2016		1'033'155	230'979	22%	1'614'514	
2017	Hochrechnung	2'976'000	1'598'000	54%	1'495'000	
2018	Investitionsplan	13'760'000	1'520'000	11%	1'523'900	
2019	"	3'620'000	1'586'000	44%	1'844'000	
2020	"	4'620'000	2'304'000	50%	1'944'000	
2021	"	11'495'000	3'084'000	27%	2'119'000	
2022	"	5'615'000	3'590'000	64%	2'464'000	
2013 - 2022		49'565'084	20'898'931	42%		

(Details zum Investitionsplan 2017-2022 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen speziell zu beachten:

- Die Investitionsplanung für die Sanierung der Kunsteisbahn ist mit CHF 8.7 Mio. (netto 6.6 Mio.) gerechnet.
- Für die Sanierung und Gestaltung des Primarschulareals Dorf inkl. Turnhalle sind im Zeitraum 2019 – 2022 CHF 22 Mio. eingesetzt.
- Ein weiterer grosser Brocken besteht in der Sanierung der MZH Bützenen mit geschätzten CHF 4.5 Mio., was jedoch immer noch erheblich günstiger ist als der Neubau einer Doppelturnhalle, wie dies diverse Projekte in anderen Gemeinden des Kantons zeigen. Für das Projekt wurden bereits 2 Mio. Franken als Vorfinanzierung zurückgestellt.
- Die Sanierung der Hauptstrasse Ost (BLKB bis Kreuzmatt) wird aufgrund der vorliegenden Planung teurer als ursprünglich geplant (IP rund CHF 2.5 Mio.) und wird infolge des grossen Investitionsbedarfs anderer prioritärer Projekte nach hinten ins Jahr 2021 verschoben.

3. Cashflow/Ergebnis (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (sog. Cashflow - exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	<u>Rechnung 16</u>	<u>Hochrech. 17</u>	<u>Budget 18</u>
Cashflow	230'978	1'598'000	1'520'100
planmässige Abschreibungen Verw'erm.	-1'614'514	-1'495'000	-1'524'000
ausserplanmässige Abschreibungen VV	0	0	0
Einlagen in Vorfinanzierungen	0	0	0
Entnahmen aus Vorfinanzierungen	0	0	0
Ergebnis	<u>-1'383'536</u>	<u>103'000</u>	<u>-3'900</u>

Der Cashflow zeigt, für wie viel Geld investiert werden kann, ohne dass eine Neuverschuldung entsteht. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen der kommenden 5 Jahre betragen CHF 39.1 Mio., was durchschnittlich CHF 7.8 Mio. im Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt – unter der Annahme einer Erhöhung des Steuerfusses der natürlichen Personen von 57% auf 59% ab dem Jahr 2021 – dagegen nur rund CHF 2.3 Mio., was mittelfristig zu einem Finanzierungsbedarf von CHF 27 Mio. führt.

4. Selbstfinanzierung

Der budgetierte Selbstfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 11%, sprich rund CHF 1.5 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

Übersicht (in CHF):

	<u>Rechnung 16</u>	<u>Hochrech. 17</u>	<u>Budget 18</u>
Cashflow	230'978	1'598'000	1'520'100
./. Nettoinvestitionen	- 1'033'155	- 2'976'000	- 13'760'000
Finanzierungssaldo	<u>- 802'177</u>	<u>- 1'378'000</u>	<u>- 12'239'900</u>
	Fehlbetrag	Fehlbetrag	Fehlbetrag
Selbstfinanzierungsgrad	22%	54%	11%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen des kommenden Jahres aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Die Differenz zu 100% zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden müssen. ($\geq 100\%$ = Finanzierung mit eigenen Mitteln, $< 100\%$ = Finanzierungslücke.)

Der ermittelte Selbstfinanzierungsgrad von 11% entspricht bei weitem nicht den mittelfristig angestrebten 100%. In den nächsten 5 Jahren beträgt der Selbstfinanzierungsgrad durchschnittliche 31% (Vorjahr 27%).

Zwecks **Erhöhung der Transparenz** sollen bei Vorlagen mit Investitionscharakter der Einwohnergemeindeversammlung weiterhin die Auswirkungen der zu bewilligenden Investition auf die Selbstfinanzierung während des entsprechenden Investitionszeitraumes aufgezeigt werden.

5. Aufgaben- und Finanzplan

Die Berechnungen im nachstehenden Aufgaben- und Finanzplan wurden bis 2020 mit einem Steuerfuss von 57% (Nat. Personen) vorgenommen, ab 2021 mit 59%. Die Festlegung der Steuersätze liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Beim Aufgaben- und Finanzplan wurde ein kontinuierliches Wachstum in den Departementen angenommen und die bekannten temporär befristeten Faktoren ausgeklammert. Ebenfalls wurden die Steuereinnahmen auf der Basis der Bevölkerungsentwicklung angepasst.

Finanz- und Aufgabenplan Einwohnergemeinde Sissach bis 2022

nach Departementen (steuerfinanziert)	RG 2016	HR 2017	BU 2018	2019	2020	2021	2022
Behörden und allgemeine Verwaltung	-1'981	-1'988	-1'926	-1'936	-1'945	-1'955	-1'965
Öffentliche Sicherheit	-417	-494	-639	-522	-525	-527	-530
Bildung	-8'170	-7'609	-7'832	-8'311	-7'853	-7'772	-7'811
Kultur und Freizeit	-837	-843	-839	-843	-847	-852	-856
Gesundheitswesen	-1'510	-1'505	-1'546	-1'554	-1'561	-1'569	-1'577
Soziale Wohlfahrt	-2'686	-2'631	-2'942	-2'957	-2'971	-2'986	-3'001
Verkehr	-1'269	-1'308	-1'224	-1'220	-1'226	-1'232	-1'239
Umweltschutz und Raumplanung	-225	-221	-214	-215	-216	-217	-218
Volkswirtschaft	262	190	173	174	175	176	176
Finanzen und Steuern	17'064	18'007	18'509	18'970	19'275	20'020	20'610
Total Eigenfinanzierung	231	1'598	1'520	1'586	2'255	3'084	3'590
Abschreibungen o. Spez. Finanz.	-1'615	-1'495	-1'524	-1'844	-1'944	-2'119	-2'464
Einlagen/Aufl. Vorfinanzierungen				66	66	116	116
Überschuss/Fehlbetrag	-1'384	103	-4	-192	426	1'081	1'242
(Vorjahresvergleich)		(-77)	(729)	(766)	(113)	(180)	
Steuerfuss Gemeindesteuer	nat. Personen	57%	57%	57%	57%	59%	59%
Teuerung	bis 0.5%						
Abschreibungssätze	degressiv VV per 31.12.2013 + planmässig gemäss HRM2 ab 2014						

6. Kapitalbedarf

Gestützt auf das Budget 2018, den Investitions- sowie Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2022 kann die Realisierung der geplanten Vorhaben nur mit Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden, d.h. die Investitionen der kommenden 5 Jahre können nicht nur durch eigene erwirtschaftete Mittel bezahlt und ausgeführt werden, sondern es besteht ein Kapitalbedarf von ca. CHF 27 Mio.

Sollten die Investitionen wie geplant realisiert werden, ist ein Selbstfinanzierungsgrad zw. 11% und 64% möglich, im Durchschnitt lediglich von 31% (Vorjahr 27%). Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich nur um Richtwerte handelt, welche von Jahr zu Jahr wieder überprüft werden, d.h. Überprüfung auf Dringlichkeit und Machbarkeit. Ebenso hat der Souverän bei jedem Budget sowie auch bei jeder grösseren Investition die Möglichkeit des letzten Wortes.

Kapitalbedarf der Gemeinde (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) (Werte in 1000 CHF)

	2018	2019	2020	2021	2022	Total 2018-22
Jahresergebnis	-4	-192	426	1'081	1'242	2'553
Abschreibungen/Einl.;						
Aufl. Vorfinanzierungen	1'524	1'778	1'878	2'003	2'348	9'531
Eigenfinanzierung	1'520	1'586	2'304	3'084	3'590	12'084
Investitionen	-13'760	-3'620	-4'620	-11'495	-5'615	-39'110
Kapitalbedarf	12'240	2'034	2'316	8'411	2'025	27'026
(Vorjahresvergleich)	(5'501)	(4'284)	(5'932)	(6'115)		(28'126)
Selbstfinanzierungsgrad	11.0%	43.8%	49.9%	26.8%	63.9%	30.9%
(Vorjahresvergleich)	(29.3%)	(35.9%)	(26.3%)	(27.6%)		(27.3%)

Es gilt zu berücksichtigen:

1. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2018 bis 2022 beträgt rund 31%.
2. Das Total der geplanten **Neuinvestitionen** der nächsten 5 Jahre beträgt CHF 39.1 Mio., was im Vergleich zum Vorjahresbericht eine Zunahme der Investitionen um rund CHF 0.4 Mio. in den nächsten 5 Jahren bedeutet. Das Bevölkerungswachstum in den vergangenen zehn Jahren und das Erreichen des Sanierungszeitpunktes hat „Zwangsinvestitionen“ insbesondere im Bereich Bildung – Kindergarten und Primarschule - zur Folge.
3. Nach Berücksichtigung von Jahresergebnis und voller Abschreibungssätze ergibt sich somit ein Finanzierungsbedarf von rund CHF 27 Mio. Unter Berücksichtigung der vorhandenen liquiden Mittel von rund 10 Mio. Franken wird die tatsächliche Verschuldung weit tiefer ausfallen. Im kantonalen Durchschnitt beliefen sich die mittel- und langfristigen Schulden pro Kopf per Ende 2016 bei CHF 2'004, im Bezirk Sissach bei CHF 1'308. Im Jahre 2000 betrug dieser Wert in Sissach CHF 2'933, im Jahre 2005 CHF 2'078.

7. Spezialfinanzierungen**a) Wasser**

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 599'200 und einem Ertrag von CHF 516'350 eine Unterdeckung von CHF 82'850 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2018 reduzieren. Der Bestand der Position per 31.12.2016 belief sich auf rund CHF 7.745 Mio.

Gemäss § 18 Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierung Wasser ist nicht kostendeckend. Beim derzeitigen Bestand hält aber der Gemeinderat eine temporäre Unterdeckung für akzeptabel.

b) Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 976'300 und einem Ertrag von CHF 934'000 eine Unterdeckung von CHF 42'300 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ per Ende 2018 verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2016 belief sich auf rund CHF 8.587 Mio., eine temporäre Unterdeckung hält der Gemeinderat auch hier für akzeptabel.

c) Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von CHF 404'900 und einem Ertrag von CHF 353'650 eine Unterdeckung von CHF 51'250 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2018 verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2016 belief sich auf rund CHF 1.580 Mio. Auch hier hält der Gemeinderat einen temporären Kapitalverzehr für angebracht, die Gebühren sollen nicht erhöht werden.

8. Anträge des Gemeinderates

Die Gemeindesteuersätze sollen für das **Jahr 2018** wie folgt festgesetzt werden:

- **Einkommens- und Vermögenssteuer** für **natürliche Personen 57 %** (wie bisher) der Staatssteuer
- **Ertragssteuer** für **juristische Personen 4,0 %** (wie bisher) des Reinertrages
- **Kapitalsteuer** für **juristische Personen 2,75 ‰** (wie bisher) des steuerbaren Kapitals

Der **Skonto** für die Steuern 2018 mit Termin und Satz sowie **Verzugszins, Vergütungszins** legt der Gemeinderat zu Beginn des Jahres fest (Steuerreglement Gemeinde Sissach § 6 Absatz 6).

Die **Feuerwehersatzabgabe** (Art. 2 Regl. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe) wird wie folgt festgesetzt:

Grundtaxe CHF 50.-- plus 0,3 % vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher).

Die Gebühren für die **Abfallbeseitigung** werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt (wie bisher):

Volumenabhängig

Siedlungsabfälle, Sperrgut:

a. für Kehrichtsäcke	zu 17 L	CHF 0.80 je Sack (1/2 Vignette)
	zu 35 L	1.60 je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	3.20 je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	4.80 je Sack (3 Vignetten)
b. für Sperrgut (max. 30 kg)		4.80 je Gegenstand (3 Vign.)
c. für Container	zu 600 L	22.00 je Container (1 Vignette)
	zu 800 L	29.00 je Container (1 Vignette)

Karton:

d. Karton-Container	zu 800 L	15.00 je Container (1 Vignette)
---------------------	----------	--

Grünabfuhr:

e. Grünabfuhr	60 L	2.00 1 Vignette
-Container	600/800 L	20.00 je Container (1 Vignette)
-Container	140 L	54.00 Jahresvignette/Jahresgebühr
-Container	240 L	81.00 Jahresvignette/Jahresgebühr
-Container	800 L	225.00 Jahresvignette/Jahresgebühr

Zeitabhängig

f. Häckseldienst	20.00 Grundtarif (für 10 Min.)
	3.00 für jede weitere Min.

Gewichtsabhängig

g. Kehrichtsäcke	Prepaid-System	0.45 pro Kilogramm
-------------------------	-----------------------	---------------------------

h. **Tierkadaver** (wie bisher)

Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc.	gratis
Tierkadaver	1 - 10 kg 10.00 pro Stück
	10 - 50 kg 20.00 pro Stück

Sonderabfälle

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden.
Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 7.7%.

Die Gebühren für die **Hundehaltung** gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr **CHF 100.--**
- für jeden zusätzlichen Hund pro HH und Jahr **150.--**

- administrativer Aufwand nach Aufwand bis **CHF 100.--**
- Vollzugskosten (Einfangen etc.) **effektive Kosten**

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Die Gebühren für die **Ölfeuerungskontrolle** werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

TARIFORDNUNG ÜBER DIE KONTROLLPERIODE 2017 / 2018

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen erlässt der Gemeinderat Sissach folgenden Gebührentarif:

Feuerungskontrollen durch konzessionierte Servicefirmen

Kosten gemäss Servicevertrag / Offertangaben der Servicefirma

(für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde und des Gemeinde-Feuerungskontrolleurs werden keine Gebühren erhoben)

Feuerungskontrolle durch den Gemeinde-Kontrolleur

Öl- und Gasfeuerung	1-stufig	CHF 70.-- pro Kontrolle
Öl- und Gasfeuerung	2-stufig	CHF 87.-- pro Kontrolle

Der Betrag wird in der Regel direkt vom Gemeinde-Kontrolleur bar gegen Quittung eingezogen.

Administrative Kosten

Gebührenzuschlag bei Rechnungsstellung
durch den Gemeinde-Kontrolleur **CHF 10.--**

Die Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 7.7% (bisher 8%).

Anhang 1 zum **Wasserreglement** der Einwohnergemeinde Sissach**Beiträge und Gebühren**

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge**(§ 28)**

- | | | |
|-----|-----------------------|-----------------------------------|
| 1.1 | Erschliessungsbeitrag | CHF 8.-- pro m2 Grundstücksfläche |
|-----|-----------------------|-----------------------------------|

(§ 29)

- | | | |
|-----|---------------------------------|----------------------------------|
| 1.2 | Anschlussbeiträge für Neubauten | 2,5 % vom Brandversicherungswert |
|-----|---------------------------------|----------------------------------|

(§ 30)

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.2 | Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten | 2,5 % vom Mehrwert des Brandversicherungswertes |
|-----|--|---|

- | | | |
|-----|-----------|--------------------|
| 1.3 | Bauwasser | CHF 100.-- pro EFH |
|-----|-----------|--------------------|

CHF 300.-- pro MFH, Industrie und Gewerbebauten

(§ 10)

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.4 | Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle | CHF 300.-- pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss |
|-----|---|--|

CHF 200.-- je weiteren Anschluss

(§ 18)

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 1.5 | Nachkontrolle der Installationskontrolle | CHF 150.-- pro Anschluss |
|-----|--|--------------------------|

2. Jährliche Gebühr**(§ 34)**

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 2.1 | Grundgebühr | CHF 24.-- pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit |
|-----|-------------|--|

- | | | |
|-----|--------------------|-----------------------------|
| 2.2 | Wasserbezugsgebühr | CHF —.80 pro m3 Wasserbezug |
|-----|--------------------|-----------------------------|

- | | | |
|-----|-------------------|------------------------------|
| 2.3 | Wasserzählermiete | CHF 24.-- pro Zähler |
| | | CHF 120.-- pro Spezialzähler |

3. Einmalige Gebühr**(§ 21)**

- | | | |
|-----|-----------------------------|-----------------------------|
| 3.1 | Vorübergehender Wasserbezug | CHF —.80 pro m3 Wasserbezug |
|-----|-----------------------------|-----------------------------|

- | | | |
|-----|---------------------------|--------------------|
| 3.2 | Installation Wassermesser | CHF 20.-- pauschal |
|-----|---------------------------|--------------------|

4. Sondergebühren**(§ 38)**

- | | | |
|-----|-----------------|--------------------------|
| 4.1 | Industriebedarf | :nach speziellem Vertrag |
|-----|-----------------|--------------------------|

- | | | |
|-----|--------------|--------------------------|
| 4.2 | Spitzenbezug | :nach speziellem Vertrag |
|-----|--------------|--------------------------|

- | | | |
|-----|------------------|--------------------------|
| 4.3 | Sprinkleranlagen | :nach speziellem Vertrag |
|-----|------------------|--------------------------|

- | | | |
|-----|----------------|--------------------------|
| 4.4 | Landwirtschaft | :nach speziellem Vertrag |
|-----|----------------|--------------------------|

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2.5%, ausgenommen 1.1 und 1.4.

Anhang zum **Abwasser**reglement der Einwohnergemeinde Sissach**Beiträge und Gebühren**

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

1. Einmalige Beiträge**(§ 18)**

1.1 Erschliessungsbeitrag CHF **15.--** pro m2 Grundstücksfläche

(§ 21)

1.2 Anschlussbeitrag für Neubauten **2.0%** vom Brandversicherungswert

1.2 Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten **2.0%** vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung **2.0%** vom Brandversicherungswert

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem **1.0%** vom Brandversicherungswert

(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)

1.4 Abwasserbewilligungsgebühr **35% der Baubewilligungsgebühr**, mind. CHF 100.--

2. Jährliche Gebühren**(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)****(nach Wasserbezug)**

2.1 Klärkosten an den Kanton CHF **— .75** pro m3

2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde CHF **— .25** pro m3

2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF **— .10** pro m3

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitete nicht verschmutzte Abwasser anhand des Datenerfassungsblattes (1m2 Fläche entspricht 1m3 nichtverschmutztes Abwasser):

(nach Meteorwasser)

2.4 Klärkosten an den Kanton CHF **— .75** pro m3

2.5 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde CHF **— .25** pro m3

2.6 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF **— .10** pro m3

3. Beiträge aus der Einwohnerkasse

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

4. Beiträge des Kantons

4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 7.7 % (bisher 8%), ausgenommen 1.1 und 1.4

Anhang zum Reglement über die **schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote** für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Tarifordnung (wie bisher):

(Art. 12 Abs. 3)

a. Mittagstisch	CHF 15.-- pro angemeldetem Mittagstisch;
b. Hausaufgaben-Begleitung	50.-- pro Semester und Kind;
c. Überbrückungsangebot	5.-- pro angemeldetes Überbrückungsangebot.

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Absatz 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

§ 6 Sondervorlagen

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen zusammen mit der Budgetvorlage beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.--,
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.-- pro Jahr

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

Investitionsrechnung

<u>Einwohnerkasse</u>	<u>CHF</u>
Feuerwehr	
1500.5620.00 Stützpunktfeuerwehr, Erneuerung Atemschutz	45'000
Verkehr	
6150.5010.12 Rebacker, Strassenbau	5'000
6150.5040.00 Veloparking SBB Bahnhof, Erweiterung, Beitrag	50'000
6150.5060.30 Fahrzeug Werkhof, Hebebühne (Ersatz Hochleiter)	45'000
Wasserversorgung	
7101.5030.10 Rebacker, Wasserleitung	180'000
7101.5030.25 Wasserversorgung (Wühre, Geren, Leim), Projektierungskredit	130'000
Abwasserbeseitigung	
7201.5030.15 Haldenweg, Sauberwasserleitung Ersatz	165'000

Folgende **ao Sachaufwände** (Reparaturen, Ersatz etc.) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

Erfolgrechnung

<u>Einwohnerkasse</u>	<u>CHF</u>
1110.3132.00 Verkehrszählung Begegnungszone	45'000.00
1500.3144.00 Neue Heizung Feuerwehrmagazin	65'000.00
1611.3144.00 Ersatz WC-Anlage, Bodenbeläge Schiessstand	67'000.00
2120.3113.00/10 Anschaffung iPads, 56 Stk. Primarschule	21'000.00
2174.3144.00 Umbau von 2 Klassenzimmer in Grp'räume RMS	50'300.00
3410.3634.00 Beitrag Sport Sissach AG, Kunsteisbahn	250'000.00
3411.3634.00 Beitrag Sport Sissach AG, Schwimmbad	270'000.00

5600.3144.00	Neue Fenster, Hauptstr. 127, altes Bahnwärterhaus	20'000.00
5600.3151.00	Ersatz Küche, Hauptstr. 127	15'000.00
6150.3141.00	Strassenbeleuchtung, Umrüstung LED	45'000.00
8901.3143.00	Erstellen neuer Wege, Deponie Strickrain	15'000.00
Stützpunkt-FW		
1500.3111.00	Apparate, Maschinen	103'300.00
Jakobshof		
3110.3111.00	Anschaffung Defibrillator	3'000.00
Friedhofkasse		
7710.3144.00	Unterstand, Verbreiterung Katafalk	29'000.00

Anhang 1 Budget 2018

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2017-2022	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Seite 1 später
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Bem.								
Allgemeine Verwaltung		0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Sicherheit		384	339	45	0	0	0	0	0
Feuerwehr									
Ersatz Feuerwehrfahrzeuge, Geräte (Anteil Sissach)		45		45					
FW-Magazin, Gebäudeinstandstellung		11	11						
Schiesswesen									
Schiessanlage, Ersatz SIUS-Anlage		365	365						
Beiträge Gemeinden Hersberg u. Itingen, SG 1822		-37	-37						
Übrige Sicherheit									
Vermessungswesen									
Bildung		24'093	43	3'500	3'000	4'550	8'000	5'000	5'100
Kindergärten									100
Schwarz matt, Ausbau Dachgeschoss									
8. Kindergarten Gottesacker Nord		2	2						
Primarschule 'Dorf'									
Schulraum Primarschule, Planungs-/Projekt'kredit 1									
Schulraum Primarschule, Planungs-/Projekt'kredit 2		18	18		DKG	TH	TH	Erw.Bau	Erw.Bau
Schulraum Primarschule, Ausführung	*	22'000			3'000	6'000	8'000	5'000	5'000
Vorfinanzierung	1)	-1'500				-1'500			
Primarschule 'Bützenen'									
Umgebung		50				50			
Schulhaus, Heizung u. Sanitäranlagen		12	12						
Mehrzweckhalle, Sanierung Hallentrakt		4'511	11	2'500	2'000				
Vorfinanzierung	1)	-2'000			-2'000				
Musikschule, Gemeindesaal									
Musikschule, Kirchgasse 11, Innensanierung		1'000		1'000					
Kultur und Freizeit		6'750	500	6'250	0	0	0	0	0
Clubhaus, Sanierung									
Kunsteisbahn, Projektierung Sanierung, Projektierung Ausführung		8'700	350	8'350					
Beiträge Kanton, Gemeinden, Private		-2'100		-2'100					
Tannenbrunn Trakt E, Jugendzentrum, Übernahme									
Schwimmbad, Sanierung NSB		150	150						
Gesundheit		0	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Wohlfahrt		0	0	0	0	0	0	0	0
Wohncontainer		400			400				
Entnahme Rückstellung		-400			-400				
Umwelt und Raumplanung		260	120	140	0	0	0	0	300
Umweltschutz		0							
Renaturierungsprojekte									
Übriger Umweltschutz		0							
öffentliche WC-Anlagen									300
Friedhofsgemeinde		0							
Investitionen Friedhof (Ant.Sissach)									
Raumplanung		260							
Zonenplan Siedlung, Revision		120	120						
Zonenplan Siedlung, Entwicklungskonzept	neu	140		140					
Volkswirtschaft		90	90	0	0	0	0	0	0
Deponie Strickrain, Waagesystem		90	90						
Finanzvermögen		3'000	0	3'000	0	0	0	0	0
Postgasse 2								Sanierung	1'000
Hauptstrasse 115/117		3'000		3'000					informativ

 Beschlussfassung mit Budgetvorlage
 bereits beschlossen

1) getätigte Einlagen in Vorfinanzierung

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2017-2022	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Seite 2 später
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Bem.								
Verkehr		7'509	1'884	825	620	70	3'495	615	4'277
<u>Tiefbauten</u>									
Begegnungszone, Rissanierung		280	30	250					
Bergweg (Nord)									295
Bergweg (Nord) Anwänderbeiträge									-206
Bergweg Ost-Storchennest		80						80	900
Bergweg Ost-Storchennest Anwänderbeiträge									
Bergweg West		60						60	660
Bergweg West Anwänderbeiträge									
Bischofsteinbrücke		520	520						
Güterstrasse, Ausbau, Anteil Gemeinde		241	241						
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüz matt)		2'620	120				2'500		
Heidengässli		440	20		420				
Heidengässli Anwänderbeiträge									
Hofstettenweg (Ablösung Vorfinanzierung)	neu	300		300					
Hofstettenweg Anwänderbeiträge	neu	-165		-165					
Im Berg (QP im Berg Ost)		61	61	Gde'anteil					
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost (inkl. Fusswegverb.)		390	390						
In der Mühlematt, Deckbelag		2	2						
Neumattstrasse		290	290						
Oberer Sonnhaldenweg, Übernahme unentgeltlich	neu								
Parkraumbewirtschaftung		150		150					
do Entnahme PP-Fonds		-150		-150					
Prütschmattweg (Brücke)		700					700		
Prütschmattweg (Verbindung Storchennest)		505					70	435	
Prütschmattweg Anwänderbeiträge		-200						-200	
Rebacker	neu	5		5					
Reuslistrasse (Hauptstr. bis R&S)									1'000
Reuslistrasse (Hauptstr. bis R&S) Anwänderbeiträge									700
Reuslistrasse (ob. Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)									-260
Reuslistrasse (ob. Teil) Anwänderbeiträge									238
Rössligasse									
Rössligasse Anwänderbeiträge									750
Sägeweg									
Schulstrasse		120	120						
Strasseninstandstellungen, diverse		100	30			70			
Parkhaus QP Zentrum Bahnhof									
Unterer Mühlestettenweg		265					25	240	
Veloparking SBB-Bahnhof, Erweiterung, Beitrag	neu	50		50					
Wuhrweg West		400	60	340					
<u>Fahrzeuge, Maschinen</u>									
Fahrzeuge, Hebebühnenfahrzeug (Ersatz mech. Hochleiter)		445		45	200		200		200

 Beschlussfassung mit Budgetvorlage
 bereits beschlossen
 1)  getätigte Einlagen in Vorfinanzierung

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2017-2022	2017	2018	2019	2020	2021	2022	später
Investitionsplan Verwaltungsvermögen									
Zusammenzug steuerfinanzierter Bereich									
Allgemeine Verwaltung		0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Sicherheit		384	339	45	0	0	0	0	0
Bildung		24'093	43	3'500	3'000	4'550	8'000	5'000	5'100
Kultur und Freizeit		6'750	500	6'250	0	0	0	0	0
Gesundheit		0	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Wohlfahrt		0	0	0	0	0	0	0	0
Verkehr		7'509	1'884	825	620	70	3'495	615	4'277
Umwelt und Raumplanung		260	120	140	0	0	0	0	300
Volkswirtschaft		90	90	0	0	0	0	0	0
Finanzvermögen		3'000	0	3'000	0	0	0	0	0
Total Einwohnergemeinde		42'086	2'976	13'760	3'620	4'620	11'495	5'615	9'677
Durchschnitt 2017-22		7'014							

Einwohnergemeinde Sissach Investitionsplan Verwaltungsvermögen Zusammenzug		Total 2017- 2022	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Seite 3 später
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)		5'925	1'262	1'380	390	1'020	1'183	690	575
Bergweg (Nord)		0							45
Bergweg Ost-Storchennest		70						70	530
Güterstrasse (Verlegung)		7	7						
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüz matt)		588				50	538		
Hauptstrasse West		85				85			
Heidengässli		370	20		350				
Hofstettenweg (Ablösung Vorfinanzierung)	neu	50		50					
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost		410	410						
Kulmackerweg		75			75				
Im Berg (QP im Berg Ost)		130	130						
Itingerstrasse		350	350						
Mühlemattweg		340				340			
Neumattstrasse		270	270						
Prütschmattweg		725					80	645	
Rebacker		180		180					
Reuslistrasse (ob.Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							180
Rössligasse		0							85
Schulstrasse		120	120						
Sonnhaldenweg		300	30	270					
Unterer Mühlestettenweg		200					20	180	
Wasserversorgung (Wühre/Gehren/Leim)		1'900	100	130	170	750	750		
Wuhrweg West		320	30	290					
Notwasserkonzept Bierkeller, Umsetzung		710		710					
Anschlussbeiträge 2.5 %		-1'200	-200	-200	-200	-200	-200	-200	-200
Basellandschaftl. Gebäudeversicherung Beiträge		-30	-5	-5	-5	-5	-5	-5	-5
Flächenbeiträge à Fr. 8.-- pro m ² (Hofstettenweg)		-45		-45					-60

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		454	244	-55	-120	-115	335	165	317
Bergweg Ost-Storchennest		25						25	120
Breithagweg		80				80			
Bützenenweg		0							90
Grienmattweg, Sauberwasserleitung		47	47						
Haldenweg, Sauberwasserleitung	neu	165		165					
Hauptstrasse Ost (BLKB-Chrüz matt)		600				50	550		
Hauptstrasse West		15				15			
Heidengässli		150	10		140				
Hofstettenweg (Ablösung Vorfinanzierung)	neu	125		125					
Im Berg (QP im Berg Ost)		360	360						
Prütschmattweg		435					45	390	
Rebbergweg		87	87						
Reuslistrasse (ob.Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							300
Rössligasse		0			->				180
Unterer Mühlestettenweg	neu	10						10	
Anschlussbeiträge 2 %		-960	-160	-160	-160	-160	-160	-160	-160
Gebühr Umsetzung GEP		-600	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-100
Flächenbeiträge à Fr. 15.-- pro m ² (Hofstettenweg)		-85		-85					-113

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)		125	125	0	0	0	0	0	0
Abfallsammelstellen		125	125						50
Vorfinanzierung		0							-50

Friedhofsgemeinde Si-Bö-Diep-It-Thü		130	0	0	10	0	60	60	0
Urnen-Bodennischen		0							
Erdgrabstätten		0							
Urnenwand/-gräber (Räumung, Sanierung)		130			10		60	60	
Kindergrabstätte		0							
Umgestaltungen		0							
Fahrzeuge, Geräte		0							

Zweckverband Stützpunkt-FW Sissach		80	0	0	80	0	0	0	0
Diverse Fahrzeuge		80			80				
Atemschutzgeräte		73		73					
Beiträge Gemeinden Zweckverband		-73		-73					
Beiträge Basellandschaftl. Gebäudeversicherung/BGV		0							

 Beschlussfassung mit Budgetvorlage
 bereits beschlossen

Traktandum 3:	Sonnhaldenweg (Teil), Sanierung
	3.1 Wasserleitung, Ersatz
Kredit inkl. MwSt.	CHF 220'000.00
Kredit exkl. MwSt.	203'700.00
<i>(Investitionsplan 2017/18</i>	<i>300'000.00)</i>
	3.2 Strassenbau, Deckbelag
Kredit inkl. MwSt.	CHF 135'000.00
<i>(Rückstellung</i>	<i>51'000.00)</i>

Ausgangslage

Im Sonnhaldenweg soll nach der Überbauung der angrenzenden Parzellen, im Abschnitt Haldenweg bis Rheinfelderstrasse, der noch ausstehende Deckbelag eingebaut werden. In diesem Zusammenhang werden die bestehende Wasserleitung (Guss DN 100 mm, Länge ca. 135 m) inkl. Hydrant und wo notwendig die Hausanschlussleitungen bis in die Gebäude erneuert.

Projekt

Deckbelagseinbau

Im Sonnhaldenweg wird im Abschnitt Haldenweg – Rheinfelderstrasse der Deckbelag eingebaut. Bestehende Schachtabdeckungen müssen auf die neue Belagshöhe versetzt werden. Nach Möglichkeit werden die bestehenden Abdeckungen belassen. Alte und defekte werden durch neue, stufenlos hochziehbare Deckel ersetzt.

Beleuchtung

Im Zuge der Bauarbeiten wird die öffentliche Beleuchtung im Abschnitt Haldenweg – Fussweg auf einer Länge von ca. 160 m erneuert (nur Rohr und Kabel). Ein Ersatz der Kandelaber und Leuchten ist nicht vorgesehen.

Ersatz Wasserleitung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt ab Haldenweg bis zum Fussweg über eine bestehende, alte Grauguss-Leitung DN 100 mm aus dem Jahr 1972. Der Zustand der Wasserleitung lässt sich, aufgrund verschiedener Leitungsbrüche, als ungenügend einstufen. Diese Leitung wird durch eine neue Kunststoffleitung DN 125 mm ersetzt. Die bestehenden Hausanschlüsse Nr. 18, 20, 22 und 24 sind älter und werden ebenfalls ersetzt. Die restlichen Hausanschlüsse sind bereits aus Kunststoff und werden auf die neue Leitung umgehängt. Der Ersatz der Hausanschlussleitungen erfolgt ab der Hauptleitung bis in die Gebäude in PE (Kunststoff) und in einem Schutzrohr. Der Hausanschluss Haldenweg Nr. 14 wird nur im Strassenareal erneuert. Die restliche Leitung bleibt bestehen. Das Oberteil des Hydranten Nr. 211 ist neu, hier ist nur die Anschlussleitung sowie das Unterteil zu ersetzen.

Während dem Bau der Wasserleitung werden die betroffenen Liegenschaften über ein Wasserprovisorium versorgt.

Erdung

Diverse Liegenschaften sind derzeit über die bestehende Gussleitung geerdet. Durch den Ersatz der Wasserleitung müssen diese neu geerdet werden. Hierfür wird auf eine Länge von ca. 135 m ein Erdungsband mit eingelegt. Die Ausführung der korrekten Erdung erfolgt in Absprache mit der Elektra Sissach.

Vor Einbau des Deckbelages werden die bestehenden Schachtabdeckungen an die neue Belagshöhe angepasst. Alte und defekte Abdeckungen werden durch stufenlos hochziehbare Deckel ersetzt.

Bauausführung

Der Ersatz der Leitung ist in einer Etappe vorgesehen. Für den Bau der Wasserleitung muss der Sonnhaldenweg für den gesamten, motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt werden. Der Zugang (Fussgänger, Velo etc.) zu den Liegenschaften für Anwohner und Rettungsdienste wird gewährleistet. Nach Abschluss der Werkleitungsbauten erfolgt der Einbau des Deckbelags über die gesamte Strassenfläche. Während dieser Zeit (mind. 24 Stunden) ist die Durchfahrt für sämtliche Fahrzeuge nicht möglich.

KOSTEN

Wasserleitung

Hauptwasserleitung, Ersatz

PE DN 125 mm, Länge 135 m

Tiefbauarbeiten	CHF	70'000.00
Sanitärarbeiten		50'000.00
Instandstellungen		5'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		12'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		8'000.00
Sub-Total Wasserleitung inkl. MwSt.	CHF	145'000.00
<i>Sub-Total Wasserleitung exkl. MwSt.</i>		<i>134'200.00</i>

Hausanschlüsse, Ersatz

PE DN 40 mm, Länge 50 m

Tiefbauarbeiten	CHF	25'000.00
Sanitärarbeiten		15'000.00
Hausinstallation im Gebäude (4 EFH)		10'000.00
Instandstellungen		15'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		6'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		4'000.00
Sub-Total Hausanschlüsse inkl. MwSt.	CHF	75'000.00
<i>Sub-Total Hausanschlüsse exkl. MwSt.</i>		<i>69'500.00</i>

Sub-Total Hauptwasserleitung	CHF	145'000.00
Sub-Total Hausanschlüsse		75'000.00
Total Wasserleitung inkl. MwSt.	CHF	220'000.00
<i>Total Wasserleitung exkl. MwSt.</i>		<i>203'700.00</i>

Strassenbau, Deckbelag inkl. Beleuchtung

Strassenfläche: ca. 2'300 m²

Tiefbauarbeiten	CHF	85'000.00
Riss- und Fugensanierungen		15'000.00
Beleuchtung (Rohre + Verkabelung)		12'000.00
Geometer und dgl.		8'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		12'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		3'000.00
Total Strassenbau inkl. MwSt.	CHF	135'000.00

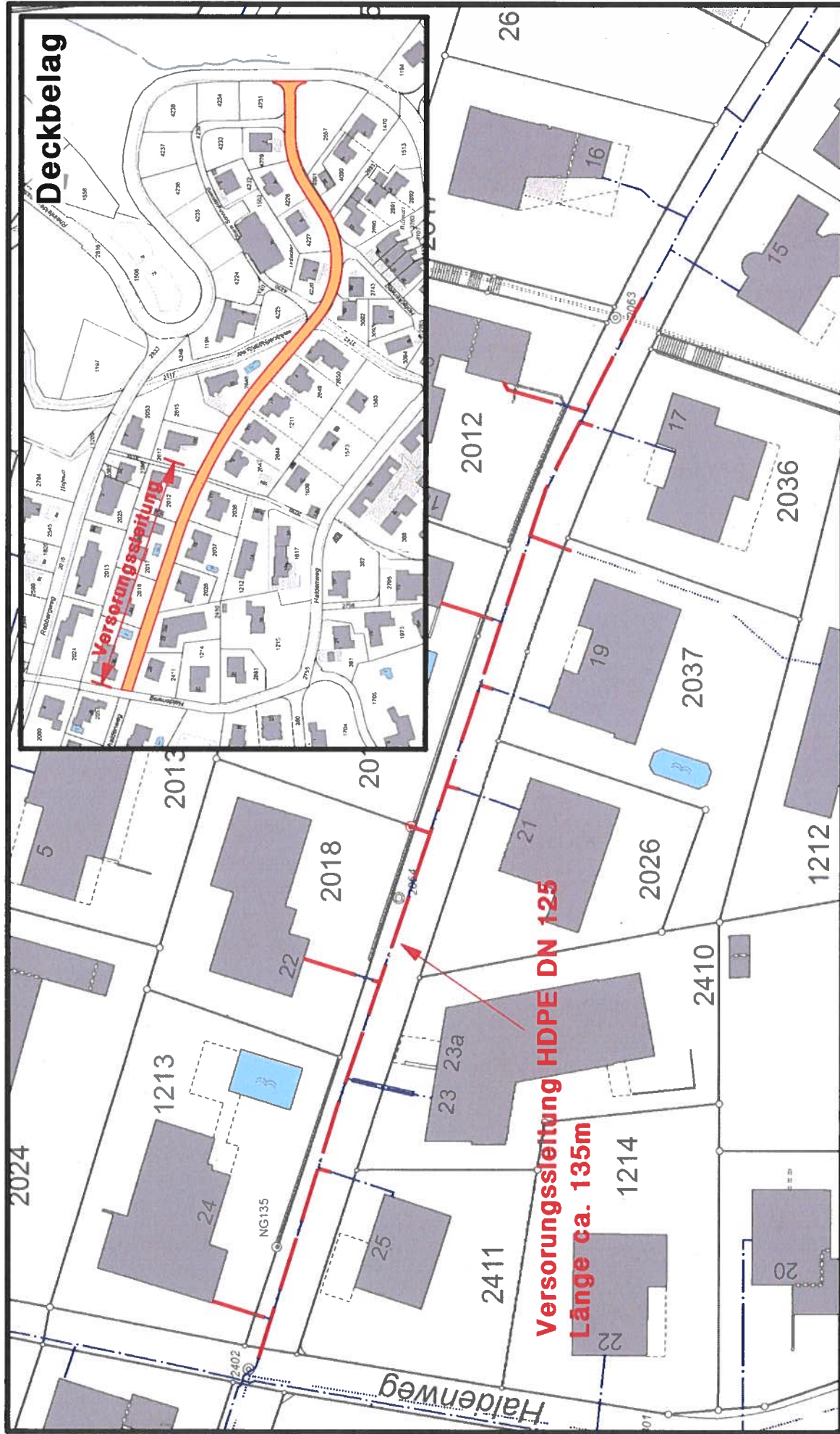
Zeitplan

- ⇒ Gemeindeversammlung, Kreditgenehmigung 14. Dezember 2017
- ⇒ Referendumsfrist bis 15. Januar 2018
- ⇒ Ausschreibungen im Einladungsverfahren Januar – März 2018
- ⇒ Ausführungsprojekt und Detailplanung Februar - März 2018
- ⇒ Bauausführung Mitte April – Juni 2018

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Projekt zuzustimmen und den Kredit von Total CHF 355'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.

Situationsplan



EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Situation ca. 1:1000

Wasserleitung, Beleuchtung und Deckbelag Sonnhaldenweg

Traktandum 4:	Wuhrweg West, Sanierung
	4.1 Wasserleitung, Ersatz
	Kredit inkl. MwSt. CHF 364'000.00
	Kredit exkl. MwSt. 337'000.00
	<i>(Investitionsplan 2017/18 320'000.00)</i>
	4.2 Strassenbau, Beleuchtung
	Kredit inkl. MwSt. CHF 86'000.00
	<i>(Investitionsplan 2017/18 400'000.00)</i>

Ausgangslage

Im Wuhrweg (Abschnitt Kleine Allmend bis Wuhrweg Nr. 35) sollen die bestehende Wasserleitung (Guss DN 125 mm, Länge ca. 150 m) inkl. Hydranten und wo notwendig die Hausanschlussleitungen bis in die Gebäude ersetzt werden.

Im Strassenareal werden die Kandelaber ersetzt und wo notwendig Riss- und Fugensanierungen durchgeführt.

Projekt

Erneuerung Strassenbeleuchtung

Im Zuge der Bauarbeiten wird die Elektra Sissach insgesamt 10 Kandelaber erneuern (LED). An der Rohr- und Kabelanlage sind keine Massnahmen notwendig. Ebenfalls bleiben die Standorte und die Fundamente beibehalten

Ersatz Wasserleitung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt ab Kleiner Allmend bis Wuhrweg Nr. 35 über die bestehende alte Grauguss-Leitung DN 125 mm aus dem Jahr 1961. Der Zustand der Wasserleitung lässt sich, aufgrund verschiedener Leitungsbrüche, als ungenügend einstufen. Diese Leitung wird durch eine neue Gussleitung DN 125 mm ersetzt. Die bestehenden Hausanschlüsse Nr. 25, MFH 28 – 34 sowie MFH 33 und 35 sind alt und müssen ebenfalls ersetzt werden. Dabei werden die MFH 28 – 34 an der neuen Leitung in der Kleinen Allmend angeschlossen. Die restlichen Hausanschlüsse sind bereits aus Kunststoff und werden an die neue Leitung umgehängt. Der Ersatz der Hausanschlussleitungen erfolgt ab der Hauptleitung bis in die Gebäude in PE (Kunststoff) und in einem Schutzrohr. Die Oberteile der Hydranten Nr. 146 und 147 sind neu, hier sind nur die Anschlussleitungen sowie die Unterteile zu ersetzen.

Während dem Bau der Wasserleitung werden die betroffenen Liegenschaften über ein Wasserprovisorium versorgt.

Erdung

Diverse Liegenschaften sind derzeit über die bestehende Gussleitung geerdet. Durch den Ersatz der Wasserleitung müssen diese neu geerdet werden. Hierfür wird auf eine Länge von ca. 150 m ein Erdungsband mit eingelegt. Die Ausführung der korrekten Erdung erfolgt in Absprache mit der Elektra Sissach.

Bauausführung

Der Ersatz der Leitung ist in zwei Etappen vorgesehen. Somit kann zumindest teilweise die Zufahrt zu den Liegenschaften gewährleistet werden. Während den jeweiligen Etappen kann jedoch die Zufahrt zu den Liegenschaften nicht immer gewährleistet werden. Generell ist der Wuhrweg West für den gesamten, motorisierten Durchgangsverkehr gesperrt. Der Zugang (Fussgänger, Velo etc.) zu den Liegenschaften für Anwohner und Rettungsdienste wird gewährleistet. Die Zufahrt zum Gemeindewerkhof hat während den Arbeiten stets via Gewerbestrasse / Wuhrweg zu erfolgen.

KOSTEN

Wasserleitung

Hauptwasserleitung, Ersatz

PE DN 125 mm, Länge 150 m

Tiefbauarbeiten	CHF	70'000.00
Sanitärarbeiten		75'000.00
Instandstellungen		5'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		15'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		9'000.00
Sub-Total Wasserleitung inkl. MwSt.	CHF	174'000.00
<i>Sub-Total Wasserleitung exkl. MwSt.</i>		<i>161'000.00</i>

Hausanschlüsse, Ersatz

HDPE DN variabel, Länge 180 m

Tiefbauarbeiten	CHF	90'000.00
Sanitärarbeiten		45'000.00
Hausinstallation im Gebäude (6 EFH)		25'000.00
Instandstellungen		10'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		17'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		3'000.00
Sub-Total Hausanschlüsse inkl. MwSt.	CHF	190'000.00
<i>Sub-Total Hausanschlüsse exkl. MwSt.</i>		<i>176'000.00</i>

Total Hauptwasserleitung	CHF	174'000.00
Total Hausanschlüsse		190'000.00
Total Wasserleitung inkl. MwSt.	CHF	364'000.00
<i>Total Wasserleitung exkl. MwSt.</i>		<i>337'000.00</i>

Strassenbau, Beleuchtung

Riss- und Fugensanierungen	CHF	25'000.00
Kandelaber (10 Stück exkl. Fundamente)		50'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes		7'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		4'000.00
Total Strassenbau inkl. MwSt.	CHF	86'000.00

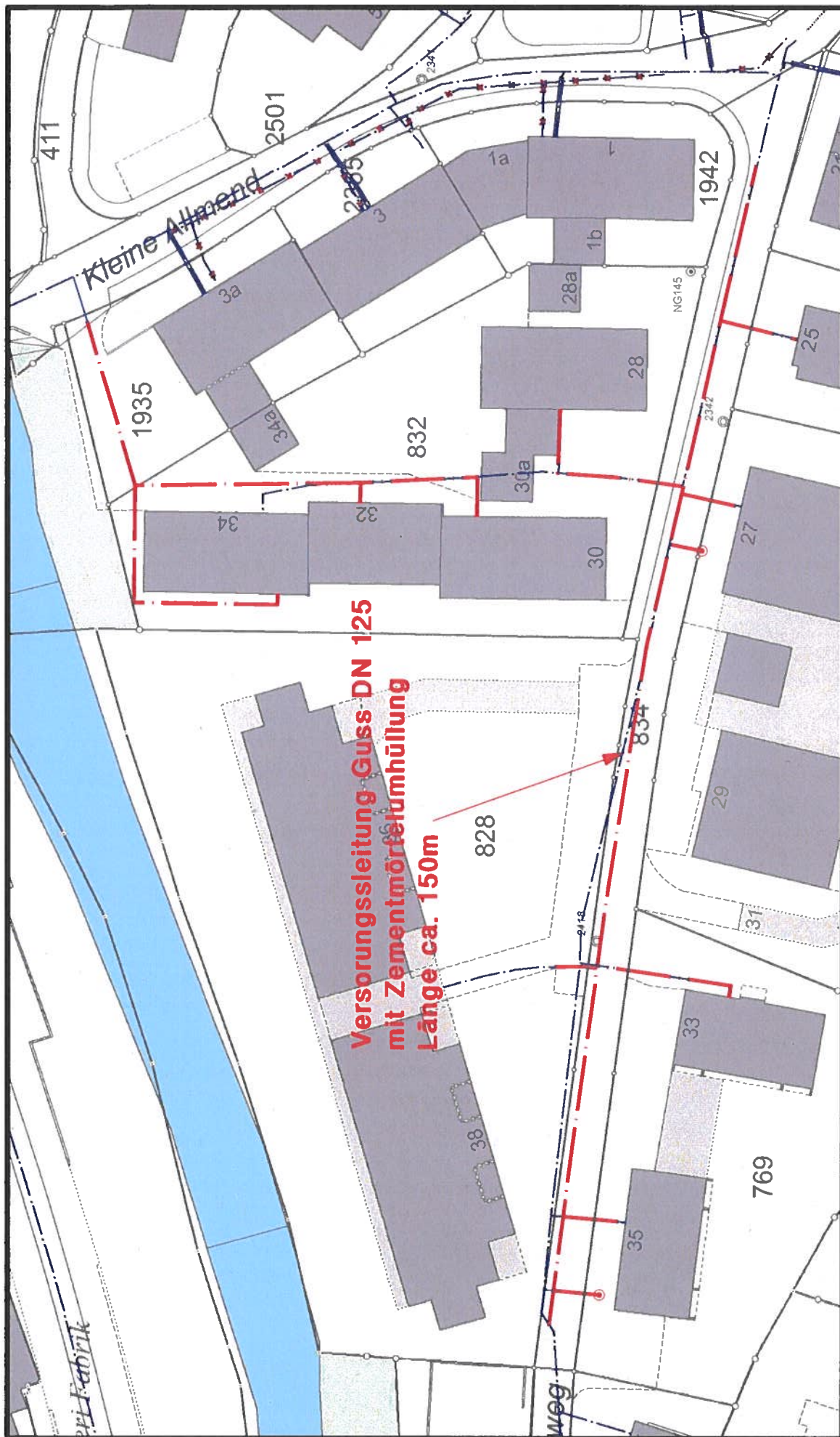
Zeitplan

- ⇒ Gemeindeversammlung, Kreditgenehmigung 14. Dezember 2017
- ⇒ Referendumsfrist 15. Januar 2018
- ⇒ Ausschreibungen im Einladungsverfahren Januar – März 2018
- ⇒ Ausführungsprojekt und Detailplanung Februar - März 2018
- ⇒ Bauausführung Mitte April – Juni 2018

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Projekt zuzustimmen und den Kredit von Total CHF 450'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.

Situationsplan



EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Wasserleitung Wuhrweg West

Situation ca. 1:1000

Traktandum 5: Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach
--

Bericht

Die Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Diepfingen, Itingen und Thürnen haben unter dem Namen Friedhofgemeinde am 12. Dezember 1986 ein FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT genehmigt. Mit diesem Reglement – angepasst mit zwei Änderungen am 19. Juni 1997 sowie am 6. März 2007 – wird bis heute gearbeitet.

Vor mehreren Jahren wurden die Gemeinden durch den Kanton darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsform der sogenannten „Friedhofgemeinde“ unklar ist und das Reglement bei einer fälligen Revision nicht mehr genehmigt werden kann.

Unser Friedhof wurde im Sommer 2016 erweitert, um verstorbenen Kindern eine eigene Grabstätte in einer bewusst dazu gestalteten Umgebung zu widmen. In der Folge sollte das Reglement entsprechend erweitert werden.

Die Gemeinden erteilten daher der gemeinsamen Friedhofkommission den Auftrag, die Dokumente zu aktualisieren und den heute geltenden Rechtsnormen anzupassen.

An der heutigen Versammlung liegt nun der von den Friedhofverbundgemeinden Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen ausgearbeitete

Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

zur Abstimmung bzw. Genehmigung vor.

Als begleitendes Dokument zur Kenntnisnahme liegt ebenfalls die

Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage vor.

Warum zwei Dokumente? Der Vertrag enthält die wesentlichen Bestimmungen über den Betrieb des Friedhofes. Dieser Vertrag kann nur mit der Zustimmung aller Einwohnergemeindeversammlungen abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Vereinbarung enthält u.a. Angaben über die Grabarten und den Ablauf der Bestattungen. In diesen Bereichen sollen die Verbundgemeinden sprich Gemeinderäte auf Antrag der Friedhofkommission selbständig notwendige Korrekturen und Anpassungen beschliessen können. Der Gebührentarif wird im bisherigen Rahmen weitergeführt und durch die Gemeindebehörden des Friedhofverbundes verabschiedet.

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Dokumente wurde darauf geachtet, das Wichtige zu regeln sowie kurz und straff festzuhalten.

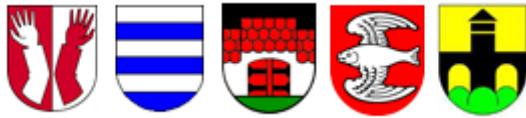
Die Unterlagen wurden durch den Rechtsdienst des Kantons bereits begutachtet und für in Ordnung befunden. Nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung erfolgt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft die Inkraftsetzung rückwirkend per 1.1.2018.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Genehmigung des vorliegenden Vertrags über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach.

Beilagen:

- Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage – zur Genehmigung
- Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag – zur Kenntnisnahme
- Friedhof- und Bestattungsreglement – ersetzt durch Vertrag



**Friedhofverbund
Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen**

**Vertrag über die Führung einer gemeinsamen
Friedhofanlage in Sissach**

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Gemeinsame Aufgaben	3
§ 3	Zusammensetzung der Friedhofkommission	3
B	Organisation des Friedhofverbundes	4
§ 4	Funktion und Aufgaben der Friedhofkommission	4
§ 5	Vollzug der Arbeiten und Unterhalt	4
§ 6	Finanzierung	4
§ 7	Austritt einer Gemeinde	5
§ 8	Beitritt	5
C	Bestattungswesen	5
§ 9	Meldepflicht	5
§ 10	Anordnung einer Bestattung	5
§ 11	Publikation von Bestattungen	5
§ 12	Zeitpunkt der Überführung / Kremation / Bestattung	6
§ 13	Bestattung	6
§ 14	Kostenpflichtige Bestattungen	6
§ 15	Leistung des Friedhofverbundes	6
§ 16	Beisetzungsstätten	7
§ 17	Benutzungsdauer der Grabstätten für Erwachsene	7
§ 18	Benutzungsdauer der Grabstätten für Kinder auf dem Kinderfriedhof	7
§ 19	Särge, Urnen, Kremation	8
D	Friedhofwesen	8
§ 20	Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung auf der Friedhofanlage	8
§ 21	Anordnung und Gestaltung der Grabmäler	8
§ 22	Entfernen nicht bewilligter Grabmäler	8
§ 23	Grabunterhalt	8
§ 24	Sicherstellung der Grabpflege	8
§ 25	Aufhebung von Grabfeldern	9
§ 26	Haftung	9
E	Schlussbestimmungen	9
§ 27	Kündigung	9
§ 28	Strafbestimmungen	9
§ 29	Inkrafttreten	9
	Beschlüsse Friedhofverbundgemeinden / Genehmigung	10

Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen

Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

Die Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen, nachstehend Friedhofverbund genannt, gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, schliessen nachfolgenden Vertrag ab:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- ¹ Die Verbundgemeinden betreiben einen gemeinsamen Friedhof in der Gemeinde Sissach. Die Gemeinde Sissach ist die Leitgemeinde.
- ² Gemäss Kaufvertrag vom 27.1.1965 wurde die Parzelle Nr. 281 des Grundbuch Sissach von den 5 Gemeinden zu Gesamteigentum gemäss Art. 530 OR erworben.
- ³ Die Verhältnisse in Bezug auf die Parzelle Nr. 770 werden durch den Baurechtsvertrag vom 3.4.1968 zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und dem Friedhofverbund geregelt; ebenso in Bezug auf Parzelle Nr. 768, BR 2780 (Mutation 2924) vom 14.10./23.12.1992.
- ⁴ Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

§ 2 Gemeinsame Aufgaben

Die Gemeinderäte des Friedhofverbundes haben gemeinsam nachfolgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden
- b) Festlegung der Entschädigung für die Rechnungsführung und den administrativen Aufwand der Gemeinde Sissach
- c) Erlass einer Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

§ 3 Zusammensetzung der Friedhofkommission

- ¹ Die Friedhofkommission ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
- ² Die Friedhofkommission besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) Sissach delegiert 3 Mitglieder und zwar von Amtes wegen den Vorsteher des Friedhofwesens und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates. Das 3. Mitglied muss nicht dem Gemeinderat angehören.
 - b) Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen delegieren je ein Mitglied des Gemeinderates in die Friedhofkommission.
 - c) Der Friedhofgärtner ist, von Amtes wegen, in beratender Funktion an den Sitzungen anwesend.

³ Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

⁴ Den Vorsitz führt der Vorsteher des Friedhofwesens von Sissach. Die Führung der Sitzungsprotokolle wird einem Kommissionsmitglied übertragen. Die weitere Administration und die Rechnungsführung besorgt die Gemeindeverwaltung Sissach.

⁵ Die Kommission trifft sich auf Einladung des Präsidiums mindestens halbjährlich oder wenn es 3 Mitglieder verlangen.

B Organisation des Friedhofverbundes

§ 4 Funktion und Aufgaben der Friedhofkommission

Der Friedhofkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Beratung und Antragstellung über die Gestaltung der Friedhofanlage an die Verbundgemeinden
- d) Verabschieden des jährlichen Budgets und der Rechnung für Unterhalt und Investitionen an die Gemeinderäte zuhanden der einzelnen Gemeindeversammlungen
- e) Erstellen eines 5-Jahresplans für die Investitionen
- f) Festsetzen der an die Friedhofkasse zu bezahlenden jährlichen Beiträge und zwar aufgrund des Budgets und gestützt auf die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres
- g) Beratung der Gebührentarife mit Antrag an die Verbundgemeinden
- h) Anstellung des Friedhofgärtners / des Friedhofpersonals
- i) Erlass einer Dienstordnung für den Friedhofgärtner
- j) Festsetzen der Besoldung und der Entschädigung im Rahmen des Personalreglements Anhang 1 der Gemeinde Sissach bzw. des Gebührentarifs des Friedhofverbundes
- k) Festlegen des Ablaufs einer Bestattung

§ 5 Vollzug der Arbeiten und Unterhalt

¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindeverwaltung Sissach mit den administrativen Arbeiten des Bestattungswesens
- b) der Friedhofgärtner mit der Aufsicht, dem Unterhalt und Betrieb des Friedhofes sowie der Führung des Gräberbuches
- c) der Leiter Hochbau der Gemeinde Sissach mit dem Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen

² Die Führung des Gräberbuches kann der Verwaltung zugeordnet werden.

§ 6 Finanzierung

¹ Alle durch den Betrieb sowie durch allfällige Erweiterungen oder durch den Ausbau der Friedhofanlage entstehenden Kosten werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

- a) Die effektiven Bestattungskosten gemäss Gebührentarif werden den Vertragsgemeinden direkt in Rechnung gestellt.
- b) Die übrigen Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres errechnet und den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

² Über ausserordentliche Ausgaben ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die Finanzbeschlüsse müssen von den Verbundgemeinden genehmigt werden.

³ Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen Verbundgemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Friedhofkommission zurückgewiesen.

§ 7 Austritt einer Gemeinde

Bei Austritt einer Gemeinde besteht kein Anspruch auf eine Auskaufsumme (Kaufvertrag vom 27.01.1965).

§ 8 Beitritt

Ein Beitritt ist möglich und wird bei einem Bedarf durch die Friedhofkommission zuhanden der Einwohnergemeindeversammlungen geregelt.

C Bestattungswesen

§ 9 Meldepflicht

Jeder Todesfall aus den Vertragsgemeinden ist unverzüglich der Gemeinde Sissach, beim Bestattungsbüro, unter Vorweisen der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

§ 10 Anordnung einer Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung Sissach setzt im Einverständnis der Hinterbliebenen oder der bevollmächtigten Person und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest, benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und übernimmt die Kremationsanmeldung.

² Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung. Ohne schriftliche Willenserklärung und/oder bestimmende Hinterbliebene werden in der Regel Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

³ Für eine Urnenbestattung bestellt die Gemeindeverwaltung Sissach im Auftrag der Angehörigen und zu deren Lasten einen einfachen Sarg. Bei einer Erdbestattung ist die Bestellung des Sarges Sache der Hinterbliebenen.

§ 11 Publikation von Bestattungen

Die Gemeindeverwaltung Sissach veranlasst auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.

§ 12 Zeitpunkt der Überführung / Kremation / Bestattung

¹ Die Bestattung bzw. die Kremation soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen. Ausnahmen gemäss Gesetz über das Begräbniswesen § 7.

² Der Zeitpunkt der Überführung des Leichnams ins Krematorium wird mit den Angehörigen abgesprochen.

³ Der Zeitpunkt der Kremation wird durch den Bestatter im Auftrag der Angehörigen oder durch die Gemeindeverwaltung Sissach (Bestattungsbüro) mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

⁴ An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erfolgen keine Bestattungen.

⁵ In der Regel wird der Sarg nach 4 Tagen geschlossen.

§ 13 Bestattung

Auf dem Friedhof Sissach werden ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft bestattet:

- a) alle verstorbenen Einwohner des Friedhofverbundes
- b) vorübergehend auswärts wohnhaft gewesene Angehörige von Einwohnern im Friedhofverbund, sofern die Bestattung in Sissach gewünscht wird
- c) in der Gemeinde verstorbene, auswärts wohnhaft gewesene Personen (§ 5 Gesetz über das Begräbniswesen)
- d) auswärts wohnhaft gewesene Personen mit Bewilligung des Vorstehers des Friedhofwesens von Sissach

§ 14 Kostenpflichtige Bestattungen

Einwohner des Friedhofverbundes werden auf dem Friedhof Sissach bestattet. Die kostenpflichtigen Dienstleistungen richten sich nach dem aktuellen Gebührentarif.

- a) Bestattungen gemäss § 13 lit. b – d werden nach aktuellem Gebührentarif verrechnet.
- b) Die Urnenüberführung vom Krematorium auf den Friedhof erfolgt durch die Hinterbliebenen oder durch das Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen.

§ 15 Leistung des Friedhofverbundes

Die Leistungen des Friedhofverbundes schliessen für die Einwohner folgendes ein:

- a) Zurverfügungstellen des Aufbahrungsraumes in der Leichenhalle Sissach
- b) Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Sterbeort (nur aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land) auf den Friedhof oder in das von der Gemeinde zu bestimmende Krematorium. Sind zwei oder mehr Überführungen notwendig und entstehen dadurch Mehrkosten, werden diese den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
- c) Die Kremierung in einem von der Gemeinde Sissach (Bestattungsbüro) zu bestimmenden Krematorium
- d) die Beisetzung der Verstorbenen

- e) die Bereitstellung eines Erd- oder Urnengrabes, eines Nischenplatzes in der Urnenwand oder im Boden (je nach Verfügbarkeit) oder eines Gemeinschaftsurnengrabs. Gleiches gilt für den Kinderfriedhof.
- f) ein hölzernes Grabkreuz mit Namen des Verstorbenen
- g) Administration des Bestattungsbüros der Gemeinde Sissach und des Friedhofpersonals

§ 16 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung von Erwachsenen auf dem Friedhof:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen (nur Holz- und Biournen)
- c) Urnenwand für Urnenbestattungen (nur Tonurnen)
- d) Urnennischen im Boden (nur Tonurnen)
- e) Grabfeld für Muslime
- f) Beisetzung einer Urne in bestehende Grabstätte
- g) Gemeinschaftsgrab (Holz- und Biournen)

² Für die Beisetzung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren auf dem Kinderfriedhof des Friedhofs Sissach:

- a) Gräber für Erdbestattungen
- b) Gräber für Urnenbestattungen (nur Holz- und Biournen)
- c) Gemeinschaftsgrab (nur Holz- und Biournen)

Zwischen Erd- und Urnenbestattungen wird kein Unterschied gemacht. Sie werden in der gleichen Reihe beigesetzt.

³ Kinder, die vor der Geburt sterben (Engels-/Sternenkinder), werden im Gemeinschaftsgrab des Kinderfriedhofs beigesetzt.

§ 17 Benutzungsdauer der Grabstätten für Erwachsene

¹ Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Erwachsene 25 Jahre.

² Nach Ablauf der Pietätsfrist werden die Bepflanzungen abgeräumt und einheitlich mit einer Bepflanzung eingedeckt. Die Grabmäler bleiben auf unbestimmte Zeit bestehen. Erhebt jemand Anspruch auf das Grabmal, so kann er dieses auf eigene Kosten entfernen. Die Friedhofkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann die Gräber definitiv entfernt werden. Das Bepflanzen und Deponieren von Blumen und Gegenständen ist dann nicht mehr gestattet.

³ Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf ein neues Grab.

⁴ Wird ein Grab vorzeitig aufgehoben, ist die Grabpflege für die entstehende Lücke für den Rest der Pietätsfrist gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

§ 18 Benutzungsdauer der Grabstätten für Kinder auf dem Kinderfriedhof

¹ Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Kinder 25 Jahre.

² Nach Ablauf der Pietätsfrist werden die Bepflanzungen abgeräumt und einheitlich mit einer Bepflanzung eingedeckt. Die Grabmäler bleiben auf unbestimmte Zeit bestehen. Erhebt jemand Anspruch auf das Grabmal, so kann er dies auf eigene Kosten entfernen. Die Friedhofkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann die Grabmäler definitiv entfernt werden.

§ 19 Särge, Urnen, Kremation

¹ Särge aus Hartholz und Metall sind zur Beerdigung nicht zugelassen.

² Für die Einhaltung der Bedingungen des jeweiligen Krematoriums ist die zuständige Person des Bestattungswesens der Gemeindeverwaltung Sissach verantwortlich.

D Friedhofswesen

§ 20 Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung auf der Friedhofanlage

¹ Die Öffnungszeiten sind in der Gemeinderatsvereinbarung zu diesem Vertrag geregelt.

² Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für Ordnung und Reinhaltung des Friedhofareals. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

³ Die Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 21 Anordnung und Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen. Die Grösse ist in der Vereinbarung zum Vertrag geregelt.

² Die Entwürfe der Grabmäler sind mit den Massangaben dem Friedhofgärtner im Doppel zur Genehmigung zu unterbreiten. Gegen dessen Entscheid kann beim Gemeinderat Sissach innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Entfernen nicht bewilligter Grabmäler

Nicht bewilligte Grabmäler sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

§ 23 Grabunterhalt

Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt.

§ 24 Sicherstellung der Grabpflege

Die Gemeinde Sissach kann im Auftrag der Friedhofgemeinden die Sicherstellung der Grabpflege für die Zeit der Pietätsfrist verlangen.

§ 25 Aufhebung von Grabfeldern

¹ Vor dem Abräumen eines Gräberfeldes werden die Angehörigen durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan und per Anschlag eingeladen, Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist durch die Angehörigen beseitigt, wird die Arbeit vom Friedhofgärtner vorgenommen. Ersatzansprüche können keine geltend gemacht werden.

² Bei Aufhebung von Urnennischen wird die Asche der darin beigesetzten Urnen dem Gemeinschaftsgrab übergeben, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen.

§ 26 Haftung

Die Vertragsgemeinden übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze, Grabschmuck und sonstige auf dem Friedhof deponierte Gegenstände.

E Schlussbestimmungen

§ 27 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 28 Strafbestimmungen

Verstösse gegen diesen Vertrag können vom Gemeinderat Sissach mit Bussen gemäss Gemeindegesetz § 46 a geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf nach § 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Böckten, Diepflingen, Itingen, Sissach und Thürnen.

² Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung sowie der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

³ Durch diesen Vertrag werden das bestehende Reglement vom 12. Dezember 1986 und alle weiteren Beschlüsse aufgehoben.

Beschlüsse Friedhofverbundgemeinden / Genehmigung

4452 Böckten,

Einwohnergemeinde Böckten

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Elmar Gürtler

Verwalterin Karin Althaus

4442 Diepflingen,

Einwohnergemeinde Diepflingen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Markus Zaugg

Verwalterin Beatrice Lucas

4452 Itingen,

Einwohnergemeinde Itingen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Martin Mundwiler

Verwalter Reto Lauber

4450 Sissach,

Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann

4441 Thürnen,

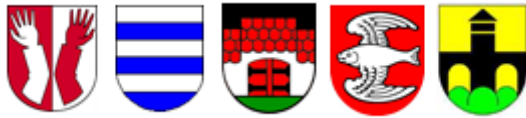
Einwohnergemeinde Thürnen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Alfred Hofer

Verwalter Sandro Racchi

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheidung Nr. ____ vom _____ genehmigt.



**Friedhofverbund
Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen**

**Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die
Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach**

Inhaltsverzeichnis

A	Bestattungswesen	3
§ 1	Merkblatt zur Bestattung	3
§ 2	Sarggräber	3
§ 3	Urnengräber	3
§ 4	Urnennischen	3
§ 5	Gemeinschaftsgräber	3
§ 6	Beschriftungen	3
B	Ablauf einer Beisetzung	4
§ 7	Beisetzung allgemein	4
§ 8	Sargbeisetzung	4
§ 9	Urnenbeisetzung	4
§ 10	Ausnahmen	4
C	Friedhofswesen	4
§ 11	Öffnungszeiten	4
§ 12	Grabunterhalt / Grabbepflanzungs- und Pflegeauftrag	4
§ 13	Entsorgung	5
§ 14	Bestattungsfelder Anordnung	5
§ 15	Setzen der Grabmäler	5
§ 16	Grösse der Grabmäler	5
§ 17	Grabeinfassung	5
D	Gebühren	6
§ 18	Gebührentarif	6

Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen

Vereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

Gestützt auf § 2 lit. c des Vertrages über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage der Gemeinden Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen wird durch die Verbundgemeinden folgende Vereinbarung beschlossen:

A Bestattungswesen

§ 1 Merkblatt zur Bestattung

Die Friedhofkommission verfasst ein Merkblatt, welches den Angehörigen als Leitfaden und Bestätigung der vereinbarten Beisetzung dient.

§ 2 Sarggräber

In den Erdgräbern können ein Sarg und zusätzlich Urnen bestattet werden.

§ 3 Urnengräber

In Urnengräbern können maximal vier Urnen bestattet werden.

§ 4 Urnennischen

In der Nische können maximal zwei vom Friedhofverbund zur Verfügung gestellte Urnen bestattet werden.

§ 5 Gemeinschaftsgräber

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Holz- oder Bio-Urnen beigesetzt. Blumenschmuck ist ausschliesslich am dafür zugewiesenen Platz erlaubt.

§ 6 Beschriftungen

¹ Bei Urnennischen (Wand und Boden) erfolgt eine einheitliche Beschriftung (Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) auf der als Abschluss einer Urnennische anzubringenden Platte. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde auf Bestätigung und Kosten der Angehörigen veranlasst.

² Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Beschriftung (Name und Vorname) auf der Namenstafel möglich, jedoch nicht zwingend. Der Auftrag wird durch die Gemeinde auf schriftliche Bestätigung und Kosten der Angehörigen veranlasst.

³ Beim Gemeinschaftsgrab des Kinderfriedhofs stehen beschriftbare und bemalbare grosse Kieselsteine für die individuelle Beschriftung unentgeltlich zur Verfügung.

B Ablauf einer Beisetzung

§ 7 Beisetzung allgemein

Die Beisetzung findet grundsätzlich an einem Wochentag (Montag – Freitag) während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals statt. In der Regel:

- Beisetzung 14.30 Uhr (mit anschliessender Abdankung)
- Beisetzung im engsten Familienkreis nachmittags um 14.15 Uhr (mit anschliessender Abdankung um 14.30 Uhr)
- Stille Beisetzung bei Glockengeläut morgens um 11.00 Uhr, nachmittags um 15.00 Uhr (zwischen Bettag und Ostern) und 16.00 Uhr (zwischen Ostern und Bettag) ohne Abdankung in der Kirche

§ 8 Sargbeisetzung

¹ Der Aufbahrungsraum wird am Bestattungstag 10 Minuten vor der Beisetzung geschlossen, damit die Möglichkeit besteht den Sarg für die Bestattung vorzubereiten.

² Zu Beginn der Bestattung erfolgt die Beisetzung am Grab und anschliessend begibt sich die Trauergemeinde, sofern gewünscht, in die Kirche oder in den Abdankungsraum des Friedhofs zur Abdankungsfeier.

§ 9 Urnenbeisetzung

¹ Die Urne ist am Bestattungstag bis eine Stunde vor der Beisetzung dem Friedhofpersonal zu übergeben.

² Grundsätzlich erfolgt der Abschied mit der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof und im Anschluss begibt sich die Trauergemeinde, sofern gewünscht, in die Kirche bzw. in den Abdankungsraum des Friedhofs zur Abdankungsfeier.

§ 10 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsbüro der Gemeinde Sissach in Rücksprache mit den involvierten Personen.

C Friedhofswesen

§ 11 Öffnungszeiten

¹ Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

² Die Aufbahrungsräume sind in der Regel geschlossen.

³ Angehörigen von Verstorbenen, die den Aufbahrungsraum der Leichenhalle aufsuchen möchten, wird auf Wunsch ein Schlüssel ausgehändigt.

§ 12 Grabunterhalt / Grabbepflanzungs- und Pflegeauftrag

¹ Die Bepflanzung darf nicht über die Ausmasse des Grabes erfolgen und die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

² Das Friedhofpersonal ist berechtigt, unpassende Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

³ Die Grabbepflanzung und –pflege können Angehörige gegen einen Pauschalbetrag über die gesamte Pietätszeit oder bei bestehenden Gräbern über die restliche Pietätszeit dem Friedhofgärtner abtreten. Die Kosten im Einzelnen sind im Gebührentarif geregelt.

⁴ Der Auftrag zur Grabbepflanzung und –pflege nimmt der Friedhofgärtner entgegen.

⁵ Die Kosten über den erteilten Bepflanzungs- und Pflegeauftrag werden durch die Gemeindeverwaltung Sissach mit einer Pauschalrechnung erhoben.

⁶ Die dem Friedhofgärtner übertragene Grabbepflanzung erfolgt zwei Mal pro Jahr inklusive Unterhalt. Es kann ein Unterhalt mit oder ohne Abdeckung mit Tannästen (Winter) gewählt werden.

§ 13 Entsorgung

Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen. Das Friedhofpersonal ist angewiesen, solche Gegenstände zu entfernen.

§ 14 Bestattungsfelder Anordnung

¹ Die Friedhofkommission bestimmt die Einteilung, die Verwendung sowie die Anordnung der Grabfelder entsprechend dem Belegungsplan.

² Die einzelnen Gräber sind in fortlaufenden Reihen in den im Belegungsplan vorgegebenen Grössen, Abständen und Ausrichtungen anzulegen.

§ 15 Setzen der Grabmäler

Bei Erdgräbern dürfen die Grabmäler nicht vor Ablauf eines Jahres gesetzt werden. Für Urnengräber beträgt die Wartefrist 3 Monate. Bei geringfügigen Abweichungen kann der Friedhofgärtner Ausnahmen erteilen. Das Richten der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

§ 16 Grösse der Grabmäler

¹ Als Richtlinie gelten folgende Masse:

A) stehende Grabsteine	Höhe	Breite	Tiefe
1. Für Kinder unter 12 Jahren	0,70 m	0,40 m	0,20 m
2. für Erwachsene	1,00 m	0,50 m	0,25 m
3. für Urnengräber	0,80 m	0,50 m	0,25 m

B) liegende Grabsteine	Höhe	Länge	Breite
1. Für Kinder unter 12 Jahren	12-20 cm	0,40 m	0,40 m
2. für Erwachsene	12-25 cm	1,00 m	0,50 m
3. für Urnengräber	12-25 cm	0,70 m	0,50 m

² Über Abweichungen entscheidet die Friedhofkommission.

§ 17 Grabeinfassung

Die Friedhofkommission ist für die Verlegung der Weg- und Steinplatten zwischen den Gräbern besorgt.

D Gebühren

§ 18 Gebührentarif

¹ Den Verbundgemeinden werden die effektiven Bestattungskosten jährlich durch die Gemeinde Sissach in Rechnung gestellt bzw. weiterverrechnet.

² Die vereinbarten, ausgeführten Beschriftungen sowie die Kosten der Nischen werden den Angehörigen gemäss Gebührentarif weiterverrechnet.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte des Friedhofverbunds. Sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

4452 Böckten,

Einwohnergemeinde Böckten

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Elmar Gürtler

Verwalterin Karin Althaus

4442 Diepflingen,

Einwohnergemeinde Diepflingen

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Markus Zaugg

Verwalterin Beatrice Lucas

4452 Itingen,

Einwohnergemeinde Itingen

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Martin Mundwiler

Verwalter Reto Lauber

4450 Sissach, 30.10.2017

Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann

4441 Thürnen,

Einwohnergemeinde Thürnen

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Alfred Hofer

Verwalter Sandro Racchi



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Diepfingen, Itingen und Thürnen, nachstehend Friedhofsgemeinde genannt, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 1 Das Reglement regelt die Organisation der Friedhofsgemeinde. 2 Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlagen.
Geltungsreich	§ 2 Das Reglement hat Gültigkeit für die in der "Friedhofsgemeinde" zusammengeschlossenen 5 Gemeinden
Aufsicht	§ 3 1 Die Friedhofskommission ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofswesen. 2 Sie ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu beschliessen.
Vollzug	§ 4 Mit dem Vollzug werden beauftragt: 1 Die Gemeindeverwaltung Sissach mit den administrativen Arbeiten 2 Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin für den Unterhalt und Betrieb des Friedhofes sowie die Führung des Gräberbuches. 3 Der Leiter techn. Dienste/die Leiterin techn. Dienste der Gemeinde Sissach für den Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen.
Ausführungsbestimmungen	§ 5 1 Die Friedhofskommission erlässt im Einvernehmen mit den örtlichen Kirchgemeinden Weisungen über den Ablauf einer Bestattung. 2 Sie erlässt Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Friedhofanlagen.

Beschlussdaten der Einwohnergemeinde-Versammlungen
(siehe am Ende des Dokumentes)
Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Liestal genehmigt am
8. Oktober 1987 (Änderungen genehmigt am 19. Juni 1997 und am 6. März 2007)
In Kraft seit 8. Oktober 1987

- 3 Sie erlässt die Dienstordnung für den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und für den Leichenwagenführer/die Leichenwagenführerin.

B. Organisation der Friedhofsgemeinde

§ 6

- Organe**
- 1 Die Friedhofskommission
 - 2 Die einzelnen Einwohnergemeinden

§ 7

- 1 Die Friedhofskommission besteht aus 7 Mitgliedern.

Bestand der Friedhofkommission

- 2 Der Gemeinderat Sissach delegiert 3 Mitglieder und zwar von Amtes wegen den Vorsteher des Friedhofwesens und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates. Das 3. Mitglied muss nicht dem Gemeinderat angehören.

- 3 Die Gemeinderäte von Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen ordnen je ein Mitglied ihrer Behörde ab.

- 4 Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

- 5 Den Vorsitz führt der Vorsteher des Friedhofwesens von Sissach. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Führung der Sitzungsprotokolle werden einem Kommissionsmitglied übertragen. Weitere Aktuariatsgeschäfte und die Rechnungsführung besorgt die Gemeindeverwaltung Sissach.

§ 8

Aufgaben der Friedhofkommission

- 1 Die Friedhofskommission besorgt die laufenden Geschäfte und schenkt der Gestaltung des Friedhofes ihre volle Aufmerksamkeit.
- 2 Die Kommission besammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin mindestens halbjährlich einmal oder wenn es 3 Mitglieder verlangen.

- 3 Sie verabschiedet jährlich das Budget und die Rechnung zusammen mit der einzelnen Gemeindeversammlungen.

- 4 Sie setzt die von den Gemeinden an die Friedhofkasse zu bezahlenden jährlichen Beiträge fest und zwar aufgrund des Voranschlages und gestützt auf die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres.

- 5 Sie erlässt die Gebührenordnung.

- 6 Sie stellt den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und den Leichenwagenführer/die Leichenwagenführerin an und setzt die Besoldung, bzw. die Entschädigung im Rahmen der Besoldungsordnung der Gemeinde Sissach bzw. im Gebührentarif der Friedhofsgemeinde fest.

§ 9

- Aufgaben der Gemeinden**
- 1 Alle durch den Betrieb sowie durch allfällige Erweiterungen und Ausbau der Friedhofanlagen entstehenden Kosten werden von den 5 Gemeinden gemeinsam getragen. Über ausserordentliche Ausgaben ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die Finanzbeschlüsse müssen von allen 5 Gemeinden genehmigt werden.

- 2 Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen 5 Gemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Friedhofskommission zurückgewiesen.

§ 10

- Gemeinsames Eigentum**
- 1 Gemäss Kaufvertrag vom 27.1.1965 wurde die Parzelle Nr. 281 des Grundbuches Sissach von den 5 Gemeinden zu Gesamteigentum gemäss Art. 530 OR erworben.

- 2 Die Verhältnisse in bezug auf die Parzelle Nr. 770 werden durch den Baurechtsvertrag vom 3.4.1968 zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Friedhofsgemeinde geregelt; ebenso in bezug auf Parzelle Nr. 768, BR 2780 (Mutation 2924) vom 14.10./23.12.1992.

§ 11

- Austritt einer Gemeinde**
- In bezug auf den Anspruch einer allfällig austretenden Gemeinde ist im Kaufvertrag vom 27.1.1965 eine Regelung getroffen worden.

C. Bestattungswesen

§ 12

Meldepflicht

- 1 Jeder Todesfall ist unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. Sofern Sterbeort und Wohnort identisch sind (gilt für Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen), hat die Meldung in der Regel an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

- 2 Die Hinterbliebenen haben sich zwecks Organisation der Bestattung unter Vorlage des amtlichen Todesscheines mit der Gemeindeverwaltung Sissach in Verbindung zu setzen.
- 3 Anordnung für die Bestattung
- Die Gemeindeverwaltung Sissach setzt im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.
- 4 Publikation von Bestattungen
- Die Gemeindeverwaltung Sissach veranlasst auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.
- § 13
- Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:
- 1 alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Friedhofgemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
 - 2 vorübergehend auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in der Friedhofgemeinde ansässiger Familien, sofern die Bestattung in Sissach gewünscht wird. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Hinterbliebenen.
 - 3 unbemittelte Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die in der Friedhofgemeinde starben.
- Unentgeltliche Be-
stattung

§ 14

Bestattung
gegen Ent-
gelt

Gegen Entrichtung einer Grabstättegebühr und sämtlicher Be-
stattungskosten können in Sissach ebenfalls Personen, die aus-
wärts gewohnt haben, bestattet werden:

- 1 in der Friedhofgemeinde verstorbene Personen,
- 2 auswärts verstorbene Personen mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidiums von Sissach

§ 15

Beisetzungs-
stätte

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Urnenwand für Urnenbestattungen
- d. Beisetzung einer Urne in bestehende Grabstätte
- e. Gemeinschaftsgrab

§ 16

Benützungs-
dauer der
Grabstätten

- 1 Die Prietsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Erwachsene 25 Jahre, für Kinder 20 Jahre.
- 2 Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes gemäss § 15, Lit. d besteht kein Anspruch auf ein neues Grab für die/den Zweit-
verstorbene/n. Die Prietsfrist wird nur für die/den Erstverstorbene/n
eingehalten.

§ 17

Feuerbe-
stattung

- 1 Für die Einhaltung der Bedingungen des Krematoriums Basel ist die zuständige Person des Bestattungswesens der Gemeindeverwaltung Sissach verantwortlich.
- 2 Zeitpunkt der Bestattung: die Bestattung bzw. Kremation darf nicht von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen. Ausnahmen gemäss § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesens.
- 3 An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erfolgen keine Bestattungen.
- 4 Die Entrichtung der Gebühren für die Kremation und für den Leichentransport übernimmt die betroffene Gemeinde.
- 5 Die Urnenüberführung vom Krematorium auf den Friedhof erfolgt durch die Hinterbliebenen oder das Bestattungsunternehmen.
- 6 Für die Bestattung gelten die §§ 13 bis 17 sinngemäss.

D. Friedhofswesen

§ 18

Ordnung und
Reinhaltung

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin übt die Aufsicht im Friedhof aus. Er/Sie ist für dessen Ordnung und Reinhaltung verantwortlich. Ihm/ihr sind alle auf dem Friedhof beschäftigten Mitarbeiter unterstellt. Jedermann hat seinen/ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 19

Öffnungs-
zeiten

- 1 Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.
- 2 Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3 Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

§ 20

- Bestattungsfelder, Anordnung**
- 1 Es gibt drei Kategorien Bestattungsfelder.
 - 2 Die Friedhofkommission bestimmt die Einteilung, die Verwendung sowie die Bepflanzung der Grabfelder entsprechend dem Belegungsplan.
 - 3 Die einzelnen Gräber sind in fortlaufenden Reihen in den im Belegungsplan vorgegebenen Grössen, Abständen und Ausrichtungen anzulegen.

§ 21

- Gestaltung der Grabmäler**
- 1 Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.
 - 2 Detailvorschriften über Grabmäler erlässt die Friedhofkommission.

§ 22

Setzen der Grabmäler

Bei Erdgräbern dürfen die Grabmäler nicht vor Ablauf eines Jahres gesetzt werden. Bei geringfügigen Abweichungen kann der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin Ausnahmen erteilen. Das Richten der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

§ 23

- Grösse der Grabmäler**
- 1 Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

A	stehende Grabsteine	Höhe	Breite	Tiefe
1.	Für Kinder unter 12 Jahren	0,70 m	0,40 m	0,20 m
2.	für Erwachsene	1,00 m	0,50 m	0,25 m
3.	für Urnengräber	0,80 m	0,50 m	0,25 m
B	liegende Grabsteine	Höhe	Länge	Breite
1.	Für Kinder unter 12 Jahren	12-20 cm	0,40 m	0,40 m
2.	für Erwachsene	12-25 cm	1,00 m	0,50 m
3.	für Urnengräber	12-25 cm	0,70 m	0,50 m

- 2 aufgehoben.

§ 24

- Bewilligung der Grabmäler**
- 1 Die Entwürfe der Grabmäler sind mit den Massangaben dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin im Doppel zu unterbreiten. Es dürfen nur genehmigte Entwürfe ausgeführt werden.

- 2 Rekursinstanz gegen Entscheide des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin ist die Friedhofkommission.

§ 25

- Bepflanzung**
- 1 Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.
 - 2 Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.
 - 3 Die Bepflanzung darf mit Steinen oder Splitt durchmischt werden.

§ 26

- Unterhalt der Grabstätte**
- 1 Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt.
 - 2 Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen. Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist angewiesen, solche Gegenstände zu entfernen.

§ 27

- Aufhebung der Grabfelder**
- Vor dem Abräumen eines Grabfeldes werden die Angehörigen durch Inserat und Anschlag eingeladen, Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist beseitigt oder können die Angehörigen nicht ermittelt werden, verfügt die Friedhofkommission darüber.

E. Schlussbestimmungen

§ 28

- Haftung**
- Weder die Gemeinde Sissach noch die Friedhofsgemeinde übernehmen irgendwelche Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

§ 29

- Strafbe-**
- 1 Verstösse gegen dieses Reglement können vom Gemeinde-

stimmungen	rat Sissach mit Bussen gemäss Gemeindegesetz §§ 46 und 46a geahndet werden.	
	2 Reglementswidrige Grabmäler sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Angehörigen beseitigt.	
	§ 30	
Inkrafttreten	1 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es ersetzt das bisherige vom 2. Mai 1965. 2 Die Anpassungen treten mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.	
Also beschlossen in der Einwohnergemeinde-Versammlung von Sissach vom 12. Dezember 1986.		
Der Präsident: Sig. K. Blapp		Der Gemeindeschreiber: sig. M. Rickenbacher
von Böckten, 18. Dezember 1986 Der Präsident: sig. F. Buser		Der Gemeindeschreiber sig. R. Hübscher
von Diepfingen, 24. Juni 1987 Der Präsident: sig. M. Thommen		Die Gemeindeschreiberin: sig. S. Rüfenacht
von Itingen, 10. Dezember 1986 Der Präsident: sig. H. Bieri		Der Gemeindeschreiber: sig. M. Nebiker
von Thürlen, 31. August 1987 Der Präsident: sig. R. Schneeberger		Der Gemeindeschreiber: sig. K. Schafroth
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Liestal, den 8. Oktober 1987 VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION Der Vorsteher: sig. W. Spitteler, Regierungsrat		

Genehmigung des geänderten Reglementes an der Einwohnergemeinde-Ver-

sammlung von Sissach am 19. Juni 1997.
Der Präsident:
R. Schaffner

von Böckten am 30. Oktober 1997
Der Präsident:
H. Habegger

von Diepfingen am 3. November 1997
Der Präsident:
M. Thommen

von Itingen am 3. Dezember 1997
Der Präsident:
F. Imhof

von Thürlen am 19. Dezember 1997
Der Präsident:
E. Wüthrich

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Liestal den 9.6.1998 (mit Verfügung Nr. 62)

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION
Der Vorsteher:
sig. Eduard Belser, Regierungsrat

Genehmigung des geänderten Reglementes an der Einwohnergemeinde-Ver-
sammlung von Sissach am 20. Juni 2006.
Die Präsidentin:
P. Schmidt

von Böckten am 19. Juni 2006
Der Präsident:
U. Althaus

von Diepfingen am 9. Juni 2006
Der Präsident:
M. Zaugg

von Itingen am 20. Juni 2006
Der Präsident:
P. Hubmann

von Thürlen am 29. November 2006
Der Präsident:
E. Wüthrich

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Liestal den 6. März 2007 (mit Verfügung Nr. 554)

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION

Der Gemeindeschreiber:
B. Bösiger

Die Gemeindeschreiberin:
C. Soder

Die Gemeindeschreiberin:
S. Rüfenacht

Der Gemeindeschreiber:
T. Schaub

Der Gemeindeschreiber
K. Schafroth

Die Gemeindeschreiberin:
G. Heinemann

Die Gemeindeschreiberin:
C. Soder

Die Gemeindeschreiberin:
G. Zeugin

Der Gemeindeschreiber:
R. Lauber

Der Gemeindeschreiber:
S. Racchi

Traktandum 6:	Notwasserkonzept: Bierkeller- u. Wolflochquelle
Kredit inkl. MwSt.	CHF 664'000.00
Kredit exkl. MwSt.	615'000.00
<i>(Investitionsplan 2018)</i>	<i>710'000.00)</i>

Ausgangslage

Das Notwasserkonzept der Gemeinde Sissach sieht vor, im Notfall (wenn die ordentliche Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist) mit den beiden Quellen Bierkeller und Wolfloch (Notwasserquellen) die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen zu können. Dazu sind bei beiden Quellen bauliche Massnahmen notwendig. Diese Massnahmen sollen nun umgesetzt respektive realisiert werden.

Projektziel

Die beiden Quellen: Bierkeller und Wolfloch sollen neu gefasst werden, damit das Wasser im Falle einer Notlage benutzt werden kann. Eine Notlage kann z.B. eine Grundwasserverschmutzung, Stromausfall, Naturereignisse oder kriegerische Handlung usw. sein, so dass die ordentliche Wasserversorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Bierkeller: Die Verteilung des Not-Trinkwassers an die Bevölkerung soll im Bereich der SBB-Unterführung (Reuslistrasse) erfolgen.

Wolfloch: Die Verteilung des Not-Trinkwassers an die Bevölkerung soll im Gebiet „Prütschmatt“ erfolgen.

In diesen Bereichen soll ein Entnahmeschacht für die Trinkwasserabgabe erstellt werden, aus welchen dann die Trinkwasserabgabe via Aufbereitungsanlage und Verteilbalken an die Bevölkerung erfolgt.

Notabgabestellen Bierkeller und Wolfloch

Damit das Wasser von der Bevölkerung nicht abgekocht werden muss, möchte die Gemeinde das Quellwasser vor der Abgabe mit einer Aufbereitungsanlage behandeln. Für die Aufbereitung werden Keramikfilter eingesetzt.

Gemäss Notwasserkonzept resp. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen des Bundes (VTN) muss die Gemeinde Sissach im Notfall folgende Wassermengen zur Verfügung stellen können.

- 1-3 Tag: Die Bevölkerung ist verpflichtet den notwendigen Bedarf selbst in Reserve zu halten
- 4-6 Tag: 72 m³/Tag (4 l/Tag*EW)
- Ab 6. Tag: 210 m³/Tag (15 l/Tag*EW)
- Eingeschränkter Betrieb: 920 m³/Tag (100 l/Tag*EW)

Mit dem Notwasserkonzept der Gemeinde Sissach können je nach Schüttung zwischen 300 m³/Tag bis 700 m³/Tag zur Verfügung gestellt werden.

Als Grundlage für die Ermittlung der Baukosten dienten Erfahrungswerte und bei Unternehmern und Lieferanten eingeholte Richtpreise.

Kosten Bierkellerquelle

Wasserversorgung

Tiefbauarbeiten	CHF	70'000.00
Sanitärarbeiten		30'000.00
Instandstellungen		5'000.00
Baukreditzinsen, Gebühren, Prüfungen etc.		5'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10%		10'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten: Bauprojekt (2012+2017)		20'000.00
Total Quellableitung inkl. MwSt.	CHF	140'000.00
<i>Total Quellableitung exkl. MwSt.</i>		<i>130'000.00</i>

Not-Trinkwasseraufbereitung

Not-Aufbereitungsanlage Bierkellerquelle	CHF	23'000.00
Trinkwassertank und Schlauchmaterial		6'000.00
Verteilbalken (Notwasserzapfstelle)		vorhanden
Schulung und Instruktion		2'000.00

Total Not-Trinkwasseraufbereitung inkl. MwSt.**CHF 31'000.00***Total Not-Trinkwasseraufbereitung exkl. MwSt.*

29'000.00

Total Bierkellerquelle inkl. MwSt.**CHF 171'000.00***Total Bierkellerquelle exkl. MwSt.*

159'000.00

Kosten Wolflochquelle**Sanierung Reservoir**

Provisorien (Zufahrt, Quellwasserableitung)	CHF	15'000.00
Sanierung Brunnstube und Quelleitung		10'000.00
Neue Quelleitung bis Reservoir		15'000.00
Sanierung Reservoir		165'000.00
Reservoirableitung		18'000.00
Instandstellungen		8'000.00
Baukreditzinsen, Gebühren, Prüfungen etc.		5'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10%		24'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten		35'000.00

Total Sanierung Reservoir inkl. MwSt.**CHF 295'000.00***Total Sanierung Reservoir exkl. MwSt.*

273'000.00

Ersatz Wolflochleitung – Notwasserverteilung

Tiefbauarbeiten	CHF	60'000.00
Sanitärarbeiten		30'000.00
Entnahmeschacht Notwasser		12'000.00
Fernsehaufnahmen (bereist erfolgt)		8'000.00
Rodungen / Instandstellungen		12'000.00
Baukreditzinsen, Gebühren, Notariatskosten, Prüfungen etc.		5'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes ca. 10 %		13'000.00
Honorare inkl. Nebenkosten:		20'000.00

Total Wolflochleitung inkl. MwSt.**CHF 160'000.00***Total Wolflochleitung exkl. MwSt.*

148'000.00

Not-Trinkwasseraufbereitung

Not-Aufbereitungsanlagen Wolflochquelle	CHF	30'000.00
Trinkwassertank und Schlauchmaterial		6'000.00
Verteilbalken (Notwasserzapfstelle)		vorhanden
Schulung und Instruktion		2'000.00

Total Not-Trinkwasseraufbereitung inkl. MwSt.**CHF 38'000.00***Total Not-Trinkwasseraufbereitung exkl. MwSt.*

35'000.00

Total Wolflochquelle inkl. MwSt.**CHF 493'000.00***Total Wolflochquelle exkl. MwSt.*

456'000.00

Total Bierkeller- und Wolflochquelle inkl. MwSt.**CHF 664'000.00***Total Bierkeller- und Wolflochquelle exkl. MwSt.*

CHF 615'000.00

Zeitlicher Ablauf

Das Notwasserkonzept der Gemeinde Sissach wurde vom Regierungsrat genehmigt. D.h. die vorgeschlagenen Massnahmen wurden genehmigt und können umgesetzt werden. Der Kanton kann nach Kreditgenehmigung durch die Gemeinde keine Einsprachen mehr verfügen. Die umgesetzten Massnahmen sind im Notwasserkonzept nachzuführen

Nach der Kreditgenehmigung kann mit der Detailprojektierung und den Ausschreibungen begonnen werden. Die Realisierung ist im Jahr 2018 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Projekt zuzustimmen und den Kredit über CHF 664'000.00 inkl. MwSt. zu bewilligen.